

Satzung

der

Rinderzucht Schleswig-Holstein eG

- Zucht – Besamung – Absatz -

Fassung vom 12.03.2009

FIRMA, SITZ, ZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS**§ 1****Firma und Sitz**

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet
Rinderzucht Schleswig-Holstein eG
- (2) Die Genossenschaft hat ihren Sitz in Neumünster.

§ 2**Zweck, Gegenstand und Tätigkeitsbereich**

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die wirtschaftliche Förderung und Betreuung der Mitglieder durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb.
- (2) Gegenstand des Unternehmens ist:
 1. der Betrieb von Besamungsstationen und Aufzuchtstationen sowie Embryotransfereinrichtungen zur Förderung der Rindviehzucht durch Einsatz wertvoller Bullen und Embryonen, um
 - a) durch Zuchtprogramm die Leistung zu steigern,
 - b) die Bullen mit positiven Zuchtwertschätzergebnissen weitgehend auszunutzen und den Einsatz von Sperma züchterisch wertvoller Bullen zu steigern,
 - c) durch Bekämpfung von Rinderkrankheiten die Fruchtbarkeit zu fördern,
 - d) den züchterischen Fortschritt durch Embryotransfer und Entwicklung bzw. Weiterentwicklung biotechnischer Verfahren zu steigern,
 - e) die künstliche Besamung für andere Nutztierarten einschließlich der dafür notwendigen Beratung durchzuführen,
 - f) die Aufzucht- und/oder Nachkommenprüfung in Reinzucht und Kreuzung für alle Rinderrassen durchzuführen.
 2. die Durchführung der Aufgaben einer nach dem Tierzuchtgesetz vom 21.12.2006 (BGBl.IS.3294) anerkannten Züchtervereinigung für die Milchrinderrassen (Anlage 1 Zuchtbuchordnung) und alle Fleischrinderrassen (Anlage 3).

Grundlagen der Zuchtarbeit sind:

die Zuchtbuchordnung und Zuchtprogramme der Rassen (siehe Anlage 1, 2 und 3), die auf der Grundlage geltenden Tierzuchtrechts von der Vertreterversammlung zu beschließen sind und von der zuständigen Landesbehörde genehmigt sind.

Die Zuchtbuchordnung und Zuchtprogramme sind Bestandteil dieser Satzung und als Anlagen wie folgt angeführt:

Anlage 1: Zuchtbuchordnung für Milchrinderrassen

Anlage 2: Zuchtprogramm für Milchrinderrassen

Anlage 3: Zuchtbuchordnung Abteilung Fleischrinder mit Zuchtprogramm

3. Die Anpassung der Erzeugung und des Absatzes von Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh an die Erfordernisse des Marktes durch
 - a) Ausrichtung der Produktion nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln durch rasse-spezifische Zuchtplanung, Auswertung von Leistungsprüfungen und Zuchtbuchführung für Herdbuchtiere,
 - b) Beratung in Fragen der Rinderzucht, der Besamung und des Absatzes;
 - c) Verkauf der gesamten Produktion an Zucht-, Nutz- und Schlachtvieh nach gemeinsamen Verkaufsregeln,
 - d) Ausrichtung von Veranstaltungen und Ausstellungen.
- (3) Die Abgabe von Sperma, Embryonen und sonstigen Besamungszubehör kann auch an Nichtmitglieder erfolgen.
- (4) Die Genossenschaft ist Züchtervereinigung, Besamungsorganisation und Embryotransfereinrichtung nach den Bestimmungen des Tierzuchtgesetzes. Als Erzeugergemeinschaft für Zuchtrinder arbeitet sie im Sinne der Marktstrukturgesetzes.
- (5) Tätigkeitsbereich ist die Bundesrepublik Deutschland.

I. MITGLIEDSCHAFT**§ 3****Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe, die Zucht- und Nutzvieh halten und die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch nehmen wollen,
 - b) Sonstige Besamungsvereinigungen, die den gleichen Zweck wie die Genossenschaft verfolgen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird erworben durch
 - a) eine durch den Antragsteller zu unterzeichnende unbedingte Beitrittserklärung, die den Anforderungen des Genossenschaftsgesetzes entsprechen muss,
 - b) Zulassung durch den Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste (§ 16 Abs. 2 Buchst. d) einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller den Aufsichtsrat der Genossenschaft anrufen, der endgültig entscheidet.
- (5) Auf Vorschlag des Vorstandes können von der Vertreterversammlung Ehrenmitglieder (ohne Geschäftsanteil und ohne Stimmrecht) ernannt werden.

§ 4**Beendigung der Mitgliedschaft**

Ein Mitglied scheidet aus durch

- a) Kündigung (§ 5),
- b) Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6),
- c) Tod (§ 7),
- d) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft (§ 8),
- e) Ausschluss (§ 9).

§ 5**Kündigung**

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären.
- (2) Die Kündigung findet nur zum Schluss eines Geschäftsjahres statt. Sie muss mindestens 6 Monate vorher schriftlich der Genossenschaft zugehen.
- (3) Soweit ein Mitglied mit mehreren Geschäftsanteilen beteiligt ist, ohne hierzu durch die Satzung oder eine Vereinbarung mit der Genossenschaft verpflichtet zu sein, kann es seine zusätzliche Beteiligung mit einem oder mehreren seiner entsprechenden weiteren Geschäftsanteile unter Wahrung der in Absatz 2 genannten Frist kündigen.

§ 6**Übertragung des Geschäftsguthabens**

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres, sein Geschäftsguthaben durch schriftlichen Vertrag einem anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern der Erwerber bereits Mitglied ist oder Mitglied wird. Die Übertragung des Geschäftsguthabens ist nur zulässig, wenn mit der Zuschreibung des Geschäftsguthabens des Veräußerers der Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich beteiligt, nicht überschritten wird.
- (2) Ein Mitglied kann sein Geschäftsguthaben, ohne aus der Genossenschaft auszuscheiden, teilweise übertragen und damit ggf. die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf, außer in den Fällen des § 76 Abs. 2 GenG, der Zustimmung des Vorstands.

§ 7

Ausscheiden durch Tod

- (1) Mit dem Tod scheidet das Mitglied aus. Seine Mitgliedschaft geht auf den Erben über.
- (2) Die Mitgliedschaft des Erben wird über den Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Erbfall eingetreten ist, hinaus fortgesetzt, wenn der Erbe die Aufnahmebedingungen erfüllt (§ 3 Abs. 1); wird jedoch der Erblasser durch mehrere Erben beerbt, endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des nächsten Geschäftsjahres, wenn sie nicht bis zu diesem Zeitpunkt einem Miterben allein überlassen worden ist; zu diesem Zweck muss die Überlassung von den Miterben rechtzeitig schriftlich angezeigt werden.

§ 8

Auflösung einer Gesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

§ 9

Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - b) es durch die Nichterfüllung seiner Verpflichtungen die Genossenschaft schädigt oder geschädigt hat;
 - c) die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft (§ 3) nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind;
 - d) es zahlungsunfähig geworden wenn über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet worden ist;
 - e) es seinen Sitz oder Wohnsitz verlegt oder wenn sein dauernder Aufenthaltsort unbekannt ist;
 - f) sich sein Verhalten oder sonstige von ihm zu vertretende Umstände mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lassen.
- (2) Für den Ausschluss ist der Vorstand zuständig. Mitglieder des Vorstandes oder des Aufsichtsrates können jedoch nur durch Beschluss der Vertreterversammlung ausgeschlossen werden.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der satzungsmäßige Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, hat die Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruht, sowie den satzungsmäßigen Ausschließungsgrund anzugeben.
- (5) Der Beschluss ist dem Ausgeschlossenem von dem Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von der Absendung des Briefes an kann das Mitglied nicht mehr an der Vertreterversammlung teilnehmen und nicht Mitglied des Vorstandes oder Aufsichtsrats sein.
- (6) Der Ausgeschlossenem kann, wenn nicht die Vertreterversammlung den Ausschluss beschlossen hat, innerhalb eines Monats seit der Absendung des Briefes Beschwerde beim Aufsichtsrat einlegen. Die Beschwerdeentscheidung des Aufsichtsrats ist genossenschaftsintern endgültig. Legt der Ausgeschlossenem nicht fristgerecht Beschwerde ein, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 10

Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung ist der festgestellte Jahresabschluss maßgebend; Verlustvorträge sind nach dem Verhältnis der Geschäftsanteile zu berücksichtigen. Im Falle der Übertragung des Geschäftsguthabens (§ 6) findet eine Auseinandersetzung nicht statt.
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied wird das Auseinandersetzungsguthaben ausgezahlt. Darüber hinaus hat es keine Ansprüche auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben für den etwaigen Ausfall, insbesondere im Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Mitglieds.

- (3) Die Absätze 1 bis 2 gelten entsprechend für die Auseinandersetzung bei der Kündigung einzelner Geschäftsanteile.

§ 11 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes und der Satzung die Dienste der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an deren Gestaltung mitzuwirken. Es hat insbesondere das Recht,

- a) an der Wahl zur Vertreterversammlung teilzunehmen und sich im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung um das Vertreteramt zu bewerben;
- b) Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen (§ 34);
- c) Anträge für die Tagesordnung der Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 4);
- d) bei Anträgen auf Berufung außerordentlicher Vertreterversammlungen mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es der Unterschrift mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§ 28 Abs. 2);
- e) nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen und Beschlüsse am Jahresgewinn teilzunehmen;
- f) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Vertreterversammlung auf seine Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts, soweit dieser gesetzlich erforderlich ist, und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen;
- g) die Niederschrift über die Vertreterversammlung zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Genossenschaft einzusehen und unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift der Vertreterversammlung herauszuverlangen;
- h) die Mitgliederliste einzusehen sowie eine Abschrift der Liste mit den Namen und Anschriften der Vertreter und Ersatzvertreter zu verlangen;
- i) das zusammengefasste Ergebnis des Prüfungsberichts zu den üblichen Geschäftszeiten in den Geschäftsräumen der Genossenschaft einzusehen;
- j) dass ihm die Tagesordnung der Vertreterversammlung in der in § 48 bestimmten Form bekannt gemacht wird;
- k) Wahlvorschläge für die Vertreterversammlung einzureichen; hierzu bedarf es der Unterschriften von 150 Mitgliedern;
- l) an einer auf sein Verlangen einberufenen Vertreterversammlung teilzunehmen; das Rede und Antragsrecht ist in dieser Vertreterversammlung von einem von den einberufenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten auszuüben.

§ 12 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Interesse der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere

- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und der nach ihr erlassenen Geschäftsbedingungen, welche auch Vertragsstrafen für den Fall der Zuwiderhandlung enthalten können, nachzukommen;
- b) die durch § 36 der Satzung bestimmte Anzahl von Geschäftsanteilen zu erwerben und die vorgeschriebenen Einzahlungen darauf zu leisten;
- c) der Genossenschaft jede Änderung der Rechtsform und der Inhaberverhältnisse seines Unternehmens unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für Änderungen der Vertretungsbefugnis bei seinen Unternehmen, soweit Personen in ihrer Eigenschaft als Organmitglied der Genossenschaft betroffen sind;
- d) soweit es der Milchleistungsprüfung angeschlossen ist, sich aktiv an den Zuchtprogrammen der Genossenschaft zu beteiligen;
- e) Tiere, bei denen der Verdacht übertragbarer Krankheiten besteht, vor der Besamung den Tierärzten oder Tierzuchttechnikern zu melden;
- f) der Genossenschaft alle für die Durchführung der Zuchtprogramme und für die Förderung der Zucht, Besamung und des Absatzes erforderlichen Daten des Rinderbestandes kostenlos zur Verfügung zu stellen.

II. ORGANE DER GENOSSENSCHAFT

§ 13

Die Organe der Genossenschaft sind:

- A. Der Vorstand
- B. Der Aufsichtsrat
- C. Die Vertreterversammlung

A. Der Vorstand

§ 14 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen nach Maßgabe der ihm erteilten Geschäftsordnung.
- (3) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15 Vertretung

- (1) Zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben (gesetzliche Vertretung). Die Genossenschaft kann auch durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter in Gemeinschaft mit einem Prokuristen gesetzlich vertreten werden.
- (2) Für die Erteilung rechtskräftiger Vollmacht gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Maßgabe der nach § 16 der Satzung erlassenen Geschäftsordnung.

§ 16 Aufgaben und Pflichten des Vorstandes

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Der Vorstand ist insbesondere verpflichtet,
 - a) die Geschäfte entsprechend genossenschaftlicher Zielsetzung zu führen;
 - b) eine Geschäftsordnung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat aufzustellen, die der Beschlussfassung im Vorstand bedarf und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
 - c) für ein ordnungsgemäßes der Rechnungslegung sowie der Planung und Steuerung dienliches Rechnungswesen zu sorgen;
 - d) über die Zulassung des Mitgliedschaftserwerbs und der Beteiligung mit weiteren Geschäftsanteilen zu entscheiden sowie die Mitgliederliste nach Maßgabe des Genossenschaftsgesetzes zu führen;
 - e) unter Mitwirkung des Aufsichtsrates ordnungsgemäße Inventarverzeichnisse zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen;
 - f) innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen, beides unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
 - g) den gesetzlichen Prüfungsverband Einberufung, Termin, Tagesordnung und Anträge für die Vertreterversammlung rechtzeitig anzuzeigen;
 - h) im Prüfungsbericht festgehaltene Mängel abzustellen und dem Prüfungsverband darüber zu berichten;
- (3) Der Vorstand hat zur Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten Rasseausschüsse zu benennen, die die Zucht- und Besamungstätigkeit verantwortlich mitgestalten. Die Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung des Vorstandes zu regeln (Abs. 2 b).

§ 17 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat den Aufsichtsrat mindestens vierteljährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft, die Einhaltung der genossenschaftlichen Grundsätze und die Unternehmensplanung, insbesondere über den Investitions- und Kreditbedarf zu unterrichten.

§ 18

Zusammensetzung und Dienstverhältnisse

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Die nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder werden von der Vertreterversammlung gewählt. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Leistung der Genossenschaft regelmäßig in Anspruch nehmen. Auch Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern der Genossenschaft befugt sind, können in den Vorstand gewählt werden. Kündigt ein Vorstandsmitglied oder ein von ihm vertretenes Mitgliedsunternehmen seine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, so kann es vom Zeitpunkt der Kündigung an nicht mehr Mitglied des Vorstandes sein. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Vorstandsmitglied eine zur Vertretung befugte Person eines Mitgliedsunternehmens ist, wenn deren Vertretungsbefugnis für das Mitgliedsunternehmen endet. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (3) Jährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der nicht hauptamtlichen Vorstandsmitglieder aus; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalster eines jeden Vorstandsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalster entscheidet das Los. Wiederwahl ist zulässig. Durch Ablauf der Wahlperiode ausscheidende und nicht wiedergewählte Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis die Beendigung ihrer Vertreterbefugnis oder die erfolgte Neuwahl anderer Vorstandsmitglieder im Genossenschaftsregister eingetragen ist; die Vertreterversammlung kann Abweichendes beschließen.
- (4) Hauptamtliche Vorstandsmitglieder werden vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat ist für den Abschluss, die Änderung sowie die Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern sowie für den Abschluss von Aufhebungsvereinbarungen zuständig. Die Erklärungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter. Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat die Aufhebung der Organstellung zum Zeitpunkt des Ausscheidens zur Folge.
- (5) Der Aufsichtsrat kann den nicht hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern neben der Auslagererstattung eine angemessene Vergütung für Zeitversäumnis oder bei besonderer Inanspruchnahme gewähren.

§ 19

Beschlussfassung

- (1) Der Vorstand erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Vorstandssitzungen zu fassen sind.
- (2) Vorstandssitzungen sind nach Bedarf, mindestens vierteljährlich, einzuberufen. Eine Vorstandssitzung muss zudem unverzüglich einberufen werden, wenn ein Mitglied des Vorstands dies unter Angabe von Gründen verlangt. Die Einberufung der Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden, der die wesentlichen zur Verhandlung kommenden Gegenstände auf der Einladung mitteilen soll.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Vorstandes und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (5) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Vorstandsmitgliedes, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Vorstandsmitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 20

Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen, wenn nicht durch besonderen Beschluss des Aufsichtsrats die Teilnahme ausgeschlossen wird. In den Sitzungen des Aufsichtsrats hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen.

B. Der Aufsichtsrat

§ 21**III. Aufgaben und Pflichten**

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäftsführung des Vorstands zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft sowie den Kassenbestand und die Bestände an Wertpapieren, Handelspapieren und Waren einsehen und prüfen.
Auch ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann Auskünfte, jedoch nur an den Aufsichtsrat, verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat kann zur Erfüllung seiner gesetzlichen oder satzungsgemäßen Pflichten aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und sich der Hilfe von Sachverständigen, insbesondere des zuständigen Prüfungsverbandes, auf Kosten der Genossenschaft bedienen. Soweit der Aufsichtsrat Ausschüsse bildet, bestimmt er die Zahl der Ausschussmitglieder. Ein Ausschuss muss aus mindestens zwei Personen bestehen. Ein Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Für die Beschlussfassung gilt ergänzend § 25.
- (3) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich darüber zu äußern und der Vertreterversammlung vor Feststellung des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung (Schlussbesprechung) teilzunehmen und sich in der nächsten Vertreterversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu erklären. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates hat den Inhalt des Prüfungsberichtes zur Kenntnis zu nehmen.
- (5) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Sie ist vom Aufsichtsrat nach Anhörung des Vorstands aufzustellen und jedem Mitglied des Aufsichtsrats gegen Empfangsbescheinigung auszuhändigen.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben ihre Aufgaben sorgfältig und gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Genossenschaft sowie der Mitglieder und Kunden, die ihnen durch die Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen keine nach dem Geschäftsergebnis bemessene Vergütung (Tantieme) beziehen. Auslagen können ersetzt werden. Eine Pauschalerstattung dieser Auslagen beschließen Vorstand und Aufsichtsrat gemäß § 23 Abs. 1 k. Darüber hinausgehende Vergütungen bedürfen der Beschlussfassung der Vertreterversammlung.

§ 22**Vertretung der Genossenschaft**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen nicht zugleich Mitglieder des Vorstands oder dauernd deren Stellvertreter sein.
- (2) Der Aufsichtsrat kann jedoch bis zur nächsten Vertreterversammlung eines seiner Mitglieder zum Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds bestellen, wenn dieses vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Vorstand ausgeschieden oder an seiner Tätigkeit als Vorstandsmitglied dauernd oder für längere Zeit verhindert ist. Der Aufsichtsrat kann auch in diesen Fällen den Vorsitz vorübergehend durch Stellvertretung neu regeln. Der Stellvertreter darf vom Zeitpunkt seiner Bestellung bis zu seiner Entlastung keine Tätigkeit als Mitglied des Aufsichtsrates ausüben.
- (3) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft bei Abschluss von Verträgen mit dem Vorstand und bei Prozessen gegen dessen Mitglieder, die die Vertreterversammlung beschließt.

§ 23**Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat**

- (1) Über folgende Angelegenheiten beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung:
 - a) Grundsätze der Geschäftspolitik;
 - b) Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, soweit nicht die Vertreterversammlung nach § 30 Abs. 2 a) Ziff. 8 zuständig ist;

- c) Tagungsort, Zeitpunkt und Tagesordnung der ordentlichen Vertreterversammlung sowie über Vorschläge zur Verwendung des Jahresüberschusses oder zur Deckung des Jahresfehlbetrages;
 - d) Erteilung von Prokuren und Gesamthandlungsvollmachten;
 - e) Abschluss von Miet- und anderen Verträgen (außer Dienstverträgen), welche wiederkehrende Verpflichtungen für die Genossenschaft begründen, soweit diese im Einzelfall den Betrag von jährlich 100.000,-- EURO übersteigen;
 - f) Anschaffung und Veräußerung von beweglichen Sachen des Anlagevermögens, im Wert von mehr als 100.000,-- EURO im Einzelfall;
 - g) Erwerb, Veräußerung und Belastung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Erbbaurechten und Wohnungseigentum und ähnlichen Rechten sowie deren Bebauung bis zu einem Wert von 20% des tatsächlichen Eigenkapitals im Einzelfall;
 - h) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen;
 - i) Übernahme und Aufnahme von Beteiligungen und Gesellschaften jeglicher Rechtsform ;
 - j) Verwendung von Rücklagen nach §§ 38,38 a;
 - k) die Festsetzung der Pauschalerstattungen von Auslagen an Mitglieder des Aufsichtsrats gem. § 21 Abs. 8;
 - l) die Ausschüttung einer Rückvergütung nach § 43;
 - m) Festlegung von Herdbuchgebühren.
- (2) Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter einberufen. Für die Einberufung gilt § 25 Abs. 2 Satz 4 entsprechend.
- (3) Den Vorsitz in den gemeinschaftlichen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (4) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn jeweils mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (5) Zur Annahme eines Beschlusses ist es erforderlich, dass beide Organe in getrennter Abstimmung dem Beschluss mit Stimmenmehrheit zustimmen. Beschlüsse sind zu Beweiszwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei aufzuführen; ergänzend gelten § 19 Abs. 4 und § 25 Abs. 5 entsprechend.

§ 24 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die von der Vertreterversammlung gewählt werden. Es sind nur Mitglieder der Genossenschaft wählbar, die das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Leistung der Genossenschaft in Anspruch nehmen.
Auch Personen, die zur Vertretung von solchen Mitgliedern der Genossenschaft befugt sind, können in den Aufsichtsrat gewählt werden. Kündigt ein Aufsichtsratsmitglied oder ein von ihm vertretenes Mitgliedsunternehmen seine Mitgliedschaft bei der Genossenschaft, so kann es vom Zeitpunkt der Kündigung an nicht mehr Mitglied des Aufsichtsrates sein.
Das Amt eines Aufsichtsratsmitgliedes endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass das Aufsichtsratsmitglied eine zur Vertretung befugte Person eines Mitgliedsunternehmens ist, wenn deren Vertretungsbefugnis für das Mitgliedsunternehmen endet. Der Aufsichtsrat wählt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter selbst.
- (2) Die Amtsdauer beträgt in der Regel drei Jahre. Sie beginnt mit der Beendigung der Vertreterversammlung, die die Wahl vorgenommen hat und endet am Schluss der Vertreterversammlung, die für das dritte Geschäftsjahr nach der Wahl stattfindet. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in welchem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, mitgerechnet.
- (3) Alljährlich scheidet das jeweils dienstälteste Drittel der Aufsichtsratsmitglieder aus dem Aufsichtsrat aus und wird durch Neuwahl ersetzt; bei einer nicht durch drei teilbaren Zahl zuerst der geringere Teil. Als Dienstalter eines jeden Aufsichtsratsmitglieds gilt die Zeit von seiner letzten Wahl an. Bei gleichem Dienstalter entscheidet das Los. Bei einer Erweiterung des Aufsichtsrates scheiden von den bisherigen Aufsichtsratsmitgliedern jeweils das dienstälteste Drittel aus; von den neuen Mitgliedern scheidet durch Los ebenfalls ein Drittel aus, bis sich ein Turnus ergibt; sodann entscheidet auch bei diesen Mitgliedern die Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Aufsichtsratsmitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten Vertreterversammlung, in der die Ersatzwahlen vorgenommen werden können, nur aus den verbleibenden Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Vertreterversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.

- (5) Die Aufsichtsratsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtsdauer nur nach rechtzeitiger Ankündigung niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die vorzeitige Amtsniederlegung gegeben ist. Die Vertreterversammlung kann jederzeit ein Aufsichtsratsmitglied seines Amtes entheben.
- (6) Die Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen nicht zugleich Vorstandsmitglieder, dauernde Stellvertreter, Prokuristen oder zum Betrieb des gesamten Geschäfts ermächtigte Handlungsbevollmächtigte sein.

§ 25 Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat erledigt die ihm obliegenden Geschäfte aufgrund von Beschlüssen, die in Aufsichtsratssitzungen zu fassen sind. In dringenden Fällen kann auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, fernschriftlicher oder telegrafischer Abstimmung oder durch Telekopie ein Beschluss gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt. Die Einberufung und Leitung obliegt dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle seinem Stellvertreter. Ist der Vorsitz infolge Neuwahl nicht besetzt, werden die Aufsichtsratssitzungen bis auf weiteres durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen und geleitet. Besondere, zur Verhandlung kommende Gegenstände, sollen bei der Einberufung bekannt gegeben werden.
- (3) Eine Aufsichtsratssitzung ist ferner unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Vorstand es unter Angaben des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird ihrem Antrag nicht entsprochen, so können die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (4) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (5) Die Beschlüsse des Aufsichtsrates sind zu Beweiszwecken in ein mit Seitenzahlen versehenes, gebundenes Protokollbuch oder in ein gegen unberechtigte Entfernung von Blättern gesichertes Protokollbuch in Loseblattform einzutragen und von dem Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter, einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (6) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder, Geschwister oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Personen berühren, so darf das betreffende Aufsichtsratsmitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. Die Vertreterversammlung

§ 26 Ausübung der Mitgliedsrechte

Die Rechte der Mitglieder in den Angelegenheiten der Genossenschaft werden von Vertretern der Mitglieder in der Vertreterversammlung ausgeübt, solange die Mitgliederzahl 1.500 übersteigt.

§ 26 a Zusammensetzung und Stimmrecht

- (1) Die Vertreterversammlung besteht aus den gewählten Vertretern.
- (2) Jeder Vertreter hat eine Stimme. Er kann nicht durch Bevollmächtigte vertreten werden.
- (3) Die Vertreter sind an Weisungen ihrer Wähler nicht gebunden.
- (4) Niemand kann sein Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen ihn einen Anspruch geltend machen soll. Er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

- (5) Die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrats nehmen an der Vertreterversammlung ohne Stimmrecht teil. Sie können jedoch jederzeit das Wort ergreifen und Anträge stellen.

§ 26 b Wählbarkeit

- (1) Vertreter können nur natürliche, unbeschränkt geschäftsfähige Personen sein, die Mitglied der Genossenschaft sind und nicht dem Vorstand oder Aufsichtsrat angehören. Ist ein Mitglied der Genossenschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, können natürliche Personen, die zu deren gesetzlichen Vertretung befugt sind, als Vertreter gewählt werden.
- (2) Ein Mitglied kann nicht als Vertreter gewählt werden, wenn es aus der Genossenschaft ausgeschlossen ist.

§ 26 c Wahlturnus und Zahl der Vertreter

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung findet alle vier Jahre statt. Für je 75 Mitglieder ist ein Vertreter sowie ein Ersatzvertreter zu wählen. Maßgeblich ist der Mitgliederbestand am letzten Tag des der Wahl vorhergehenden Geschäftsjahres.
- (2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 herabsinkt.
- (3) Entfällt nach der Verschmelzung auf die verbleibenden Mitglieder der übertragenden Genossenschaft nach Maßgabe des Abs. 1 mindestens ein Vertreter, so bilden diese mindestens einen Wahlbezirk, in dem eine Nachwahl für die restliche Laufzeit der vorhandenen Vertreterversammlung vorzunehmen ist. Infolge der Zweckänderung findet eine Neuwahl der Vertreterversammlung bis zum 31.12.1992 statt. Mit der neuen Vertreterversammlung endet die Wahlperiode der bisherigen Vertreter.

§ 26 d Aktives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt ist jedes bei der Bekanntmachung der Wahl in der Liste der Mitglieder eingetragene Mitglied. Ausgeschlossene Mitglieder haben kein Wahlrecht.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige Personen sowie juristische Personen und Personengesellschaften üben ihr Stimmrecht durch den gesetzlichen Vertreter aus.
- (4) Mitglieder oder deren gesetzliche Vertreter können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Mehrere Erben eines verstorbenen Mitglieds (§ 7) können das Stimmrecht nur durch einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten ausüben. Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Ehegatten, Eltern, Kinder oder Geschwister des Mitglieds sein oder müssen zum Vollmachtgeber in einem Gesellschafts- oder Anstellungsverhältnis stehen. Personen, an die die Mitteilung über den Abschluss abgesandt ist (§ 9 Abs. 5) können nicht bevollmächtigt werden.
- (5) Stimmberechtigte gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte müssen ihre Vertretungsbefugnis auf Verlangen des Wahlausschusses schriftlich nachweisen.

§ 26 e Wahlverfahren

- (1) Die Vertreter werden nach den in § 43 a Abs. 4 S.1 GenG aufgeführten Wahlgrundsätzen gewählt.
- (2) Zum Zwecke der Wahl ist der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats berechtigt, den Geschäftsbereich der Genossenschaft in Wahlbezirke einzuteilen. Jedes Mitglied hat sodann innerhalb des für seinen Wohnsitz zuständigen Wahlbezirk abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand, zu welchem Wahlbezirk ein Mitglied gehört.
Entsprechend der in einem Wahlbezirk ansässigen Mitglieder ist die nach § 26 c der Satzung sich ergebende Teilzahl von Vertretern und Ersatzvertretern zu wählen. Ergeben sich Überhänge an Mitgliedern, so erhält jeweils derjenige Wahlbezirk einen weiteren Vertreter, der den größten Überhang hat bis die vorgeschriebene Zahl der Vertreter erreicht ist.
Bei gleichen Überhängen entscheidet das Los über die Entsendung eines Vertreters.

- (3) Für jeden Vertreter ist zugleich ein Ersatzvertreter zu wählen. Scheidet einer der Vertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt sein Ersatzvertreter an seine Stelle; dessen Amtszeit erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des Vertreters. Für dessen Wahl sind die für den Vertreter geltenden Vorschriften anzuwenden.
- (4) Die Wahlbezirksversammlungen sind durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder oder durch Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Genossenschaft (Bullenkatalog oder Informationsblatt) mit einer Frist von mindestens einer Woche vom Vorstand einzuberufen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.
- (5) Eine Liste der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist während der Dauer von zwei Wochen in den Geschäftsräumen der Genossenschaft zur Einsicht der Mitglieder auszulegen. Dies ist in der durch § 48 bestimmten Form bekannt zu machen. Die Auslegefrist beginnt mit der Bekanntmachung. Auf Verlangen ist jedem Mitglied unverzüglich eine Abschrift der Liste zu erteilen.

§ 26 f

Amtsdauer, Beginn und Ende des Vertreteramtes

- (1) Die Vertreter werden nach Maßgabe von Abs. 2 auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Das Amt des Vertreters beginnt mit Annahme der Wahl, frühestens jedoch mit dem Zeitpunkt, in welchem mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben. Eine Pflicht zur Annahme der Wahl als Vertreter besteht nicht. Der Gewählte hat sich jedoch unverzüglich über die Annahme der Wahl zu erklären. Lehnt er innerhalb einer ihm bei Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.
- (3) Das Amt des Vertreters endet, wenn nach einer durchgeführten Neuwahl mindestens 50 Vertreter die Wahl angenommen haben, spätestens jedoch mit Ablauf der Vertreterversammlung, die über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat für das vierte Geschäftsjahr beschließt, wobei das Geschäftsjahr, in dem die Vertreter gewählt wurden, nicht mitgerechnet wird. Es endet jedoch vorzeitig, wenn der Vertreter aus der Genossenschaft ausscheidet oder ausgeschlossen wird, die Wahl in den Vorstand oder Aufsichtsrat annimmt, sein Amt niederlegt, stirbt, geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt wird.
- (4) Das Vertreteramt endet vorzeitig, wenn es darauf beruht, dass der gesetzliche Vertreter zur gesetzlichen Vertretung einer juristischen Person oder Personengesellschaft befugt ist, und diese Vertretungsbefugnis erloschen ist. Besteht Streit über das Erlöschen der Vertretungsbefugnis, entscheidet die schriftliche Erklärung der juristischen Person bzw. Personengesellschaft, dass die Vertretungsbefugnis erloschen ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für den Ersatzvertreter; jedoch ist für den Beginn seines Amtes nicht erforderlich, dass mindestens 50 Ersatzvertreter die Wahl annehmen.

§ 27

Frist und Tagungsort

- (1) Die ordentliche Vertreterversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Vertreterversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.
- (3) Die Vertreterversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht Vorstand und Aufsichtsrat einen anderen Tagungsort festlegen.

§ 28

Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Vertreterversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat ist zur Einberufung berechtigt und verpflichtet, wenn hierfür ein gesetzlicher oder satzungsmäßiger Grund vorliegt, oder wenn dies im Interesse der Genossenschaft, namentlich auf Verlangen des gesetzlichen Prüfungsverbandes, erforderlich ist.
- (2) Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung verlangen. Hierzu bedarf es der Unterschriften von mindestens einem Zehntel der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder. Mitglieder, auf deren Verlangen eine Vertreterversammlung einberufen wird, können an der Versammlung teilnehmen; das Rede- und Antragsrecht ist in dieser Vertreterversammlung von einem von den einberufenden Mitgliedern aus ihrem Kreis gewählten Bevollmächtigten auszuüben.

- (3) Die Vertreterversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Vertreter oder durch Bekanntmachung in den Mitteilungsblättern der Genossenschaft (Bullenkatalog oder Informationsblatt) einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens vierzehn Tagen die zwischen dem Tage des Zugangs (Abs. 7) bzw. der Veröffentlichung der Einberufung und dem Tage der Vertreterversammlung liegen muss. Bereits bei der Einberufung sollen die Gegenstände der Beschlussfassung bekannt gegeben werden.
- (4) Die Tagesordnung wird von demjenigen festgesetzt, der die Vertreterversammlung einberuft. Die Vertreter oder die Mitglieder der Genossenschaft können in einem von ihnen unterzeichneten Antrag unter Angabe der Gründe verlangen, dass Gegenstände zu Beschlussfassung in der Vertreterversammlung angekündigt werden; hierzu bedarf es der Unterschriften von einem Zehntel der Vertreter bzw. der Genossenschaftsmitglieder.
- (5) Über Gegenstände deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt ist, dass mindestens sieben Tage zwischen dem Zugang der Ankündigung (Abs. 7) und dem Tage der Vertreterversammlung liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden. Hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Vertreterversammlung sowie über Anträge auf Berufung einer außerordentlichen Vertreterversammlung ausgenommen.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner Ankündigung.
- (7) In den Fällen der Absätze 3 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist zur Post gegeben worden sind.

§ 29 Versammlungsleitung

Den Vorsitz in der Vertreterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Vertreterversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats, einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einem Vertreter des Prüfungsverbandes übertragen werden. Der Vorsitzende der Vertreterversammlung ernennt einen Schriftführer und erforderlichenfalls Stimmzähler.

§ 30 Beschlüsse der Vertreterversammlung

- (1) Die in vorschriftsmäßiger Vertreterversammlung ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse haben für alle Mitglieder verbindliche Kraft. Die Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen (§ 33), soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit vorschreibt.
- (2) Der Beschlussfassung der Vertreterversammlung unterliegen neben den in dieser Satzung bezeichneten sonstigen Angelegenheiten insbesondere:
 - a) Beschlüsse, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Wahl der nicht hauptamtlichen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 2. Bewilligung einer Vergütung nach § 21 Abs. 8 Satz 3;
 3. Entgegennahme des Berichts über die gesetzliche Prüfung;
 4. Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses oder Deckung des Jahresfehlbetrages;
 5. Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
 6. Widerruf der Bestellung von Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie von der Vertreterversammlung gewählt werden, sowie des Aufsichtsrates;
 7. Führung von Prozessen gegen im Amt befindliche und ausgeschiedene Vorstandsmitglieder, soweit sie von der Vertreterversammlung gewählt werden, und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
 8. Aufnahme, Ausgliederung oder Aufgabe eines Geschäftsbereiches, die den Kernbereich der Genossenschaft berühren;
 9. Festsetzung von Beschränkungen bei der Kreditwährung gemäß § 49 des Genossenschaftsgesetzes;
 10. Zustimmung zur Wahlordnung;
 11. Grundstücksangelegenheiten bei Überschreiten der Wertgrenze in § 23 Abs. 1 Buchst. g).
 - b) Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen zu fassen sind:
 1. Änderung der Satzung;
 2. Verschmelzung der Genossenschaft;
 3. Auflösung der Genossenschaft;
 4. Ausschluss von Mitgliedern des Vorstandes, soweit sie von der Vertreterversammlung gewählt werden, und des Aufsichtsrates aus der Genossenschaft;
 5. Ausschluss von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern aus der Genossenschaft.

§ 31 Zusätzliche Beschlussvoraussetzungen

- (1) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist über die vorstehenden Bestimmungen hinaus die Anwesenheit von zwei Dritteln aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Vertreterversammlung erforderlich. Wenn diese Mitgliederzahl nicht erreicht ist, kann jede weitere Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vertreter innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung, die Änderung der Rechtsform oder einen Verkauf oder Verpachtung des gesamten Unternehmens beschließen. Der Beschluss über die Änderung der Rechtsform bedarf der Mehrheit von neun Zehnteln der gültig abgegebenen Stimmen.
- (2) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, die Auflösung, die Änderung der Rechtsform sowie den Verkauf oder die Verpachtung des gesamten Unternehmens ist der Prüfungsverband zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Vertreterversammlung zu verlesen.
- (3) Diese Satzungsbestimmung kann nur unter den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen geändert werden.

§ 32 Entlastung

- (1) Ein Vertreter, der durch die Beschlussfassung entlastet werden soll, hat insoweit kein Stimmrecht.
- (2) Über die Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat ist getrennt abzustimmen.

§ 33 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen werden in der Regel mit Handzeichen durchgeführt. Sie müssen geheim durch Stimmzettel erfolgen, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder mindestens der vierte Teil der anwesenden Mitglieder es verlangt.
- (2) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht berücksichtigt.
- (3) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet jedoch das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (4) Bei Wahlen ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich, sofern nicht die Vertreterversammlung ein anderes Wahlverfahren beschließt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Erhält kein Kandidat im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit, wird eine Stichwahl zwischen jeweils den beiden Kandidaten durchgeführt, die die meisten Stimmen erhalten haben. In diesem Fall ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
- (5) Der Gewählte hat unverzüglich der Genossenschaft gegenüber zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 34 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Vertreter ist auf Verlangen in der Vertreterversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Antwort erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Der Vorstand darf die Auskunft verweigern, soweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Fragen steuerliche Wertansätze oder die Höhe einzelner Steuern betreffen;
 - c) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche satzungsgemäße oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzt würde;
 - d) das Auskunftsverlangen die geschäftlichen Verhältnisse eines Dritten betrifft;
 - e) es sich um arbeitsvertragliche Vereinbarungen mit Vorstandsmitgliedern oder Mitarbeitern der Genossenschaft handelt;
 - f) die Verlesung von Schriftstücken zu einer unzumutbaren Verlängerung der Vertreterversammlung führen würde.

§ 35 Versammlungsniederschrift

- (1) Die Beschlüsse der Vertreterversammlung sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren. Die Niederschrift ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Niederschrift soll spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmungen und die Feststellungen des Versammlungsleiters über die Beschlussfassung angegeben werden. Die Niederschrift muss von dem Versammlungsleiter, dem Schriftführer und den Vorstandsmitgliedern, die an der Vertreterversammlung teilgenommen haben, unterschrieben werden; ihr sind die Belege über die Einberufung sowie ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter als Anlagen beizufügen.
- (3) Wird eine Änderung der Satzung beschlossen, die einen der in § 16 Abs. 2 Ziff. 2 bis 5, Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes aufgeführten Gegenstände oder eine wesentliche Änderung des Gegenstandes des Unternehmens betrifft, so ist der Niederschrift außerdem ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter beizufügen.
- (4) Die Niederschrift ist mit den dazugehörigen Anlagen aufzubewahren. Die Einsichtnahme ist jedem Mitglied der Genossenschaft zu gestatten.

§ 35 a Mitgliederversammlungen

In den Wahlen können neben der Wahlversammlung nach Bedarf vom Vorstand oder Aufsichtsrat auch Mitgliederversammlungen einberufen werden. Sie dienen der Information und Meinungsbildung zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand, dem Aufsichtsrat sowie den Vertretern und sollen die allgemein wichtigen und fachlichen Angelegenheiten zum Gegenstand haben.

IV. Eigenkapital und Haftsumme

§ 36 Geschäftsanteile und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 800,- EURO.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich
 - bis 100 Erstbesamungen mit einem Geschäftsanteil,
 - ab der 101. bis 200. mit einem zweiten und
 - ab der 201. Erstbesamung mit einem dritten Geschäftsanteilzu beteiligen. Für die Ermittlung der zu zeichnenden Geschäftsanteile ist auf die Anzahl der Erstbesamungen des vorangegangenen Geschäftsjahres abzustellen.
- (3) Die Beteiligung eines Mitglieds auf mehrere Geschäftsanteile ist zulässig.
- (4) Auf den Geschäftsanteil sind mindestens 10% sofort einzuzahlen (80,-- EURO). Weiter sind von den Mitgliedern einmalig in Abhängigkeit von den im Vorjahr durchgeführten Erstbesamungen die nachfolgend festgelegten Geschäftsguthaben zu unterhalten und die Einzahlungen darauf bis zu den dort genannten Beträgen zu leisten:

Erstbesamungen des Vorjahres				Einzahlungen bis zu einem Gesamtbetrag des Geschäftsguthabens von	
von	11	bis	25	EURO	200,--
von	26	bis	50	EURO	400,--
von	51	bis	75	EURO	600,--
von	76	bis	100	EURO	800,--
von	101	bis	125	EURO	1.000,--
von	126	bis	150	EURO	1.200,--
von	151	bis	175	EURO	1.400,--
von	176	bis	200	EURO	1.600,--
von	201	bis	225	EURO	1.800,--
von	226	bis	250	EURO	2.000,--
von	251	bis	275	EURO	2.200,--
von	276	oder mehr		EURO	2.400,--

Über diese Staffel hinaus sind vom Mitglied keine weiteren Einzahlungen zu erbringen, es sei denn die Vertreterversammlung beschließt gem. § 50 GenG über die Einzahlung der Restbeträge.

- (5) Die auf die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (6) Das Geschäftsguthaben darf, solange das Mitglied noch nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden. Gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (7) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt § 10.

§ 37

Gesetzliche Rücklage

- (1) Es wird eine gesetzliche Rücklage gebildet, die zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes verwendet werden darf.
- (2) Die gesetzliche Rücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags.
- (3) Die gesetzliche Rücklage ist auf mindestens 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsguthaben, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38

Andere Rücklage-/ Sonderrücklage

- (1) Neben der gesetzlichen wird eine andere Ergebnismrücklage gebildet, die zur Deckung von Einzelverlusten aus Ausfällen und sonstigen außerordentlichen Verwendungen, die der Beschlussfassung von Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung vorbehalten sind, sowie zur Deckung sich aus der Bilanz ergebener Verluste verwendet werden darf.
- (2) Die andere Ergebnismrücklage wird gebildet durch eine jährliche Zuweisung von mindestens 25 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines eventuellen Verlustvortrags, zuzüglich eines etwaigen Gewinnvortrags.
- (3) Zusätzlich zu den Rücklagen nach § 37 und § 38 Absatz 1 kann die Genossenschaft eine oder mehrere Sonderrücklagen als Ergebnismrücklagen bilden. In diese Sonderrücklagen sind die Beträge einzustellen, die der Vorstand der Genossenschaft bei Aufstellung des Jahresabschlusses hierfür vorsieht; dies sollen insbesondere außerordentliche Erträge aus der Aufdeckung stiller Reserven, der Veräußerung von Vermögenswerten des Anlagevermögens, der Rückgängigmachung von außerplanmäßigen Abschreibungen oder Wertveränderungen sowie der Auflösung von Sonderposten auf Grund steuerlicher Regelungen sein. Diese Sonderrücklagen dienen in erster Linie zum Ausgleich von außerplanmäßigen Abschreibungen und Wertverlusten. Über die Verwendung entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat in gemeinsamer Sitzung.

- (4) Die Rücklagen nach Absatz 1 und Absatz 3 sind zusammen auf mindestens 20 % des gesamten Betriebskapitals (Bilanzsumme), mindestens aber auf die Gesamthöhe der Geschäftsguthaben, zu bringen und auf diesem Stand zu erhalten.

§ 38 a

Werden Eintrittsgelder, Strafgelder, Baukostenzuschüsse oder vergleichbare Beträge erhoben, so sind sie zu einer zu bildenden Kapitalrücklage zuzuweisen. Über ihre Verwendung beschließen Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung (§ 23 Abs. 1 j).

§ 39

Ausschluss der Nachschusspflicht

Eine Nachschusspflicht der Mitglieder besteht nicht.

V. Geschäftsbetrieb und Rechnungswesen

§ 40

Geschäftsbedingungen

Der Vorstand kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den gesamten Geschäftsbetrieb oder einzelne Geschäftszweige Geschäftsbedingungen aufstellen, die für den Fall der Zuwiderhandlung auch Vertragsstrafen vorsehen können, soweit sie nicht im Einzelfall vereinbart werden.

§ 41

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1.09. bis 31.08. eines jeden Jahres.

§ 42

Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat bei der Aufnahme und Prüfung der Bestände mitzuwirken.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss sowie den Lagebericht unverzüglich dem Aufsichtsrat und sodann mit dessen Bericht der Vertreterversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss und Lagebericht nebst dem Bericht des Aufsichtsrats sollen mindestens eine Woche vor der Vertreterversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen sonst zur Kenntnis gebracht werden.
- (5) Der Bericht des Aufsichtsrats über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 21 Abs. 4) ist der ordentlichen Vertreterversammlung zu erstatten.

§ 43

Genossenschaftliche Rückvergütung

- (1) Vorstand und Aufsichtsrat beschließen vor der Feststellung des Jahresabschlusses, welcher Teil des Überschusses als genossenschaftliche Rückvergütung ausgeschüttet wird. Dabei ist auf einen angemessenen Jahresüberschuss Bedacht zu nehmen, solange die Rücklagen noch nicht den festgesetzten Betrag erreicht haben (§§ 37 und 38 der Satzung).
- (2) Auf die in dieser Weise beschlossene Rückvergütung haben die Mitglieder einen Rechtsanspruch, der im Jahresabschluss als Verpflichtung der Genossenschaft enthalten sein muss.
- (3) Bis zur Einzahlung des Geschäftsanteils entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 4 wird die dem Mitglied gewährte genossenschaftliche Rückvergütung zu 100% den Geschäftsguthaben gutgeschrieben.

§ 44**Verwendung des Jahresüberschusses**

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Vertreterversammlung; dieser kann, soweit er nicht der gesetzlichen Rücklage (§ 37) oder anderen Ergebnismrücklagen (§ 38) zugeführt oder zu anderen Zwecken verwendet wird, an die Mitglieder nach dem Verhältnis ihrer Geschäftsguthaben am Schluss des vorangegangenen Geschäftsjahres verteilt werden. Die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen bleiben bei einer Dividende unberücksichtigt. Bei der Berechnung des Gewinnanteils wird das Geschäftsguthaben jedes Mitglieds nur insoweit berücksichtigt, als es volle EURO beträgt.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Teil des Gewinns wird dem Geschäftsguthaben entsprechend der Regelung in § 36 Abs. 4 solange zugeschrieben, bis das dort genannte Geschäftsguthaben erreicht ist.

§ 45**Deckung eines Jahresfehlbetrages**

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Vertreterversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung anderer Ergebnismrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage oder durch Abschreibung von den Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch beides zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der auf das einzelne Mitglied entfallende Verlustanteil nach dem Verhältnis der übernommenen Geschäftsanteile aller Mitglieder bei Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Verlust entstanden ist, berechnet.

VI. Auflösung und Liquidation**§ 46****Durchführungsbestimmungen**

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt
 1. durch Beschluss der Vertreterversammlung (§ 30 Abs. 2 Buchst. b) Ziff. 3 und § 31),
 2. in den Fällen der §§ 80 und 81 des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand, wenn nicht die Vertreterversammlung mindestens zwei andere Liquidatoren bestellt.
- (3) Im Falle der Liquidation werden die Überschüsse, die sich nach Auszahlung des Geschäftsguthabens ergeben, an die Mitglieder im Verhältnis der Höhe ihrer Geschäftsguthaben verteilt.
- (4) Für die Durchführung der Liquidation sind im übrigen die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.

VII. Sonstige Bestimmungen**§ 47****Gesetzlicher Prüfungsverband**

Die Genossenschaft ist Mitglied des Genossenschaftsverbandes Norddeutschland e.V. in Hannover (GVN). Der Vorstandsvorsitz oder der vom ihm hierzu Beauftragte ist berechtigt, an den Vertreterversammlungen teilzunehmen. Ihm ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

§ 48**Bekanntmachungen**

- (1) Die Bekanntmachungen der Genossenschaft werden, soweit gesetzlich nichts Abweichendes vorgeschrieben ist, im Internet unter der Adresse „www.rsheG.de“, der Jahresabschluss und die in diesem Zusammenhang zu veröffentlichen Angaben und Unterlagen werden ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gemacht.
- (2) Bei den Bekanntmachungen sind die Namen der Personen anzugeben, von denen sie ausgeht.

§ 49
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Amtsgericht oder Landgericht, das für den Sitz der Genossenschaft zuständig ist.

Anlagen zur Satzung der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG

- Anlage 1: Zuchtbuchordnung für Milchrinderrassen
- Anlage 2: Zuchtprogramm für Milchrinderrassen
- Anlage 3: Zuchtbuchordnung Abteilung Fleischrinder mit Zuchtprogramm

Anlage 1

Zuchtbuchordnung für Milchrinderrassen

1. Rechtliche Grundlagen

Voraussetzung für die Zuchtbuchführung ist der schriftliche Antrag des Mitglieds der RSH eG für die Abteilung Herdbuch. Über die Herdbucheigenschaft und Mitgliedschaft im Herdbuch entscheidet der Vorstand der RSH eG.

Die Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH eG) führt das Zuchtbuch nach dieser Zuchtbuchordnung (ZBO). Die Grundlagen der Zuchtbuchordnung sind:

- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der Europäischen Gemeinschaften
- das Tierzuchtgesetz der Bundesrepublik Deutschland und entsprechende Verordnungen des zuständigen Bundesministers
- die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen der Bundesländer in denen die RSH eG nach TZG §§ 3 u 4 als Züchtervereinigung anerkannt ist
- die Empfehlungen und Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) und der jeweiligen Rasedachverbände
- die Satzung der RSH eG

Diese Zuchtbuchordnung ist gemäß § 2, Abs. 2. der Satzung der RSH eG Bestandteil dieser.

2. Zuchtbuch

Um in das Zuchtbuch aufgenommen zu werden, müssen die Tiere gemäß der Verordnung EG 1760/2000 identifiziert und registriert werden. Zusätzlich gelten folgende Anforderungen:

2.1. Führung des Zuchtbuches

Die RSH eG führt als durch die zuständige Landesbehörde gemäß §§ 3 und 4 des Tierzuchtgesetzes anerkannte Züchtervereinigung ein Zuchtbuch für jede der nachstehend aufgeführten Rassen:

- Deutsche Holstein -
 - Farbrichtung Schwarzbunt (SBT)
 - Farbrichtung Rotbunt (RBT)
 - Zuchtrichtung Rotbunt Doppelnutzung (RDN)
- Deutsches Rotvieh – Angler (RVA)
- Jersey (JER)
- Deutsches Braunvieh (BV)
- Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung (DSB)
- Deutsches Fleckvieh (FL)

Hierzu bedient sich die RSH eG der Vereinigten Informationssysteme Tierhaltung w.V. Verden (VIT Verden), bzw. andere zuständige, anerkannte Datenverarbeitungszentren als Einrichtung der Datenverarbeitung. Das Zuchtbuch entspricht hinsichtlich Gestaltung und Führung den tierzuchtrechtlichen Anforderungen der EU und der Bundesrepublik Deutschland in den jeweils gültigen Fassungen.

Die Zuchtbuchführung erfolgt durch die RSH eG auf der Grundlage der gemeldeten Zuchtdaten durch das Mitglied. Die Grunddaten der Leistungsprüfungen des Zuchtbuches werden vom von der jeweils zuständigen Organisation der Milchleistungsprüfung festgestellt und zur weiteren Verarbeitung an das VIT Verden gegeben.

Das Mitglied führt die in der Zuchtbuchordnung festgelegten Aufzeichnungen und Meldungen entsprechend der Zuchtbuchordnung durch und meldet diese an die zuständige Organisation für Milchleistungsprüfung bzw. an die RSH eG. Das Mitglied hat alle Zuchtbuchunterlagen (z. B. Geburtsnachweis) und weiteren schriftlichen Informationen, die ihm mit der Eintragung von Zuchttieren von der RSH eG oder dessen Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit der Angaben zu überprüfen. Alle Fehler sind der RSH eG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Voraussetzung für die korrekte Zuchtbuchführung ist die Verpflichtung des Mitgliedes, alle für die Zuchtbuchführung und Zuchtprogramme relevanten Daten der RSH eG kostenlos und ausschließlich zur Verfügung zu stellen.

Das Mitglied ist verpflichtet alle Rinder seines Bestandes für die o. g. Rassen ausschließlich in den Zuchtbüchern der RSH eG führen zu lassen.

2.2. Inhalt des Zuchtbuches

Im Zuchtbuch einer Rasse wird jedes Zuchttier einzeln aufgeführt. Das Zuchtbuch muss für jedes eingetragene Zuchttier mindestens folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers,
- b) das Geburtsdatum des Zuchttieres, es sei denn, dass es im Falle Vorbuch D nicht bekannt ist,
- c) das Geschlecht des Zuchttieres,
- d) die gesetzliche Kennzeichnung (Lebensohrmarke - LOM) des Zuchttieres,
- e) die gesetzliche Kennzeichnung (Lebensohrmarke - LOM) der Eltern des Zuchttieres, es sei denn, dass diese im Falle Vorbuch D nicht bekannt sind,
- f) bei reinrassigen Zuchtieren die Kennzeichen (LOM) seiner Großeltern,
- g) bei Zuchtieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind die DNA-Karte des Zuchttieres selbst, die genetischen Eltern und deren DNA-Karte bzw. Blutgruppen, bei Zuchtieren, deren Samen zur künstlichen Besamung verwendet werden sollen, die DNA-Karte,
- h) alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung, sowie der genetischen Besonderheiten und Erbfehler,
- i) den Zeitpunkt und, soweit bekannt, die Ursache des Abgangs und
- j) das Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen.

Zusätzlich werden noch, sofern bekannt, folgende Angaben zum Zuchttier geführt:

- k) die Nachkommen des Zuchttieres,
- l) das Körergebnis und die Zuchtbucheintragung als gekörter Bulle,
- m) die Erlangung von Leistungszeichen und Prämierungen, nach den entsprechenden Vergaberegeln der zuständigen Rasedachverbände,
- n) Angaben über den Verbleib des Tieres bei Verkauf.

2.3. Abteilungen des Zuchtbuches

Das Zuchtbuch ist in folgende Abteilungen untergliedert:

1. Herdbuch Hauptabteilung A (HB Abt. A)
 - gekörte Bullen mit 2 Generationen reinrassiger Abstammung
 - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen, wobei Vater im HB Abt. A sein muss
 - weibliche Zuchtieren mit 2 Generationen reinrassiger Abstammung
 - Vater und Großvater in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen, wobei der Vater in Hauptabteilung A sein muss, die Mutter muss in der Hauptabteilung oder in Abteilung C des Vorbuches eingetragen sein.
2. Herdbuch Hauptabteilung B (HB Abt. B)
 - männliche Zuchtieren mit 2 Generationen reinrassiger Abstammung
 - Eltern und Großeltern in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse eingetragen
 - weibliche Zuchtieren mit 2 Generationen reinrassiger Abstammung
 - Vater und Großvater in der Hauptabteilung eines Zuchtbuches derselben Rasse, die Mutter in der Hauptabteilung oder in der Abteilung C des Vorbuches eingetragen sein.
3. Vorbuch C (VB Abt. C)
 - männliche Zuchtieren bei denen der Vater in der Hauptabteilung eingetragen ist, die Mutter muss im Vorbuch Abt. D eingetragen sein.
 - weibliche Zuchtieren mit 1 Generation Abstammung
 - Eltern in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen, Mutter im VB Abt. D, Vater in der Hauptabteilung des Zuchtbuches
4. Vorbuch D (VB Abt. D)
 - weibliche Zuchtieren unbekanntem Ursprungs, als den Merkmalen der Rasse entsprechend beurteilt

Tiere anderer Rassen oder Schläge werden in die Hauptabteilungen dann aufgenommen, wenn sie reinrassig und für das Zuchtprogramm vorgesehen sind.

Ein Aufrücken für die Nachzucht in die jeweils nächsthöhere Abteilung des Zuchtbuches ist bei Vorliegen der Voraussetzungen gegeben.

Die Zuordnung zur Farbrichtung Rotbunte und Zuchtrichtung Doppelnutzung (DN) erfolgt nach folgenden Kriterien:

- Weibliche und männliche Tiere mit einem Red-Holstein (RH)-Anteil von mehr als 25 % werden im Zuchtbuch „Deutsche Holsteins, Farbrichtung Rotbunte“ geführt.
- Weibliche und männliche Tiere mit einem (RH) - Anteil bis zu maximal 25 % werden im Zuchtbuch "Deutsche Holsteins, Farbrichtung Rotbunt, Zuchtrichtung Doppelnutzung (DN) geführt und mit "RDN" gekennzeichnet.

Die zuständigen Rassedachverbände legen die verbindlichen Anforderungen für die einzelnen Abteilungen des Zuchtbuches fest. Ergänzungen und Änderungen zu den oben genannten Anforderungen werden den Mitgliedern umgehend mitgeteilt.

3. Aufzeichnungen im Zuchtbetrieb

Jedes Mitglied der RSH eG führt eine Zuchtdokumentation (z.B. in Form von Stallbuch, Kälberregister, Besamungskarte bzw. Deckregister) für die Zuchttiere seines Bestandes handschriftlich oder über ein PCHerdenmanagementprogramm als Voraussetzung für die Eintragung in das Zuchtbuch. Die Zuchtbuchdokumentation muss die durch Gesetz und Verordnungen vorgeschriebenen Inhalte erfüllen.

Die Zuchtdokumentation muss die gleichen Eintragungen enthalten wie das Zuchtbuch. In die Zuchtdokumentation sind jede Besamung bzw. Bedeckung, die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung von Embryonen sowie jede Kalbung einschließlich des geborenen Kalbes einzutragen.

Die Zuchtdokumentation ist regelmäßig und einwandfrei, d. h. u. a. unter Angabe der vollständigen LOM-Nr. zu führen. Die Beauftragung eines Dritten mit der Zuchtdokumentation entbindet das Mitglied nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit der Eintragungen. Berichtigungen haben bei schriftlicher Führung durch Streichen zu geschehen und sind mit Datum und Unterschrift abzuzeichnen.

- (1) Der Züchter erhält im Auftrage der RSH eG von der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung für jede Kuh einen Auszug (Leistungsbericht) aus dem Zuchtbuch. Die einzelnen Auszüge werden im Stallbuch (früher Hauptbuch) abgeheftet und vom Züchter in Verwahrung genommen. Die Auszüge werden jährlich aktualisiert. Der Züchter erhält zusätzlich von der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung eine Kälberliste.
- (2) Die in den Zuchtbetrieben als Grundlage für die Eintragung in das Zuchtbuch erforderlichen Aufzeichnungen sind im Kälberregister zusammenzufassen. Die Führung des Kälberregisters liegt in der Verantwortung des Züchters.
- (3) Die Zuchtdokumentation ist ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung mindestens 5 Jahre aufzubewahren. Auf Anforderung der RSH eG ist die Zuchtdokumentation jederzeit vorzulegen, bzw. als Kopie bei der RSH eG einzureichen.

3.1. Meldung von Kalbung, Besamung/Bedeckung, Abgang und Zugang

3.1.1. Kalbemeldung/Kälbermeldung. Kennzeichnung der Zuchttiere

Jede Kalbung und das geborene Kalb sind vom Mitglied in das Kälberregister einzutragen.

Alle im Zuchtbuch aufgeführten Tiere müssen, entsprechend der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) gekennzeichnet und gemeldet werden. Die Geburtsmeldungen werden von der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung an das VIT, für die Herdbuchdatei übermittelt.

Jede Kalbung ist mit folgenden Angaben in das Kälberregister einzutragen:

- Lebensohrmarke des Kalbes (entfällt bei Totgeburten)
- Geschlecht und Geburtsdatum
- Mehrlinge: ja/nein
- Abstammung (Name und Zuchtbuch-Nummer der Eltern)
- Name und Anschrift des Züchters, bzw. seine Betriebsnummer
- Bei ET-Kälbern wird die durchgeführte Abstammungskontrolle mit der Nummer der DNA bzw. Bluttypenkarte angegeben
- gegebenenfalls weitere Merkmale, soweit sie im Zuchtprogramm vorgesehen sind

Auch alle zugekauften Tiere müssen eindeutig und unverwechselbar, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, gekennzeichnet sein, sodass eine Zuordnung aller Abstammungs- und Leistungsdaten gewährleistet ist.

3.1.2. Besamungs- bzw. Bedeckungsmeldung

a) Künstliche Besamung

In jedem Zuchtbetrieb ist eine Besamungshofkarte zu führen, auf der alle Besamungen vollständig einzutragen sind. Folgende Angaben müssen mindestens vorhanden sein:

- Lebensohrmarke des besamten Tieres
- Datum der Besamung
- Name und Zuchtbuch-Nummer des verwendeten Bullen
- Name und Anschrift des Tierbesitzers

Der mit der Durchführung der Besamung Beauftragte stellt im Auftrag des Mitgliedes für jede durchgeführte Besamung eine Besamungsbescheinigung (auch elektronische Datenübermittlung möglich) aus, die der RSH eG zur weiteren Auswertung spätestens bis zum 5. des auf die Besamung folgenden Monats zugeleitet werden muss. Für die Anerkennung der Abstammung von aus künstlicher Besamung geborenen Zuchttieren werden nur vollständige und der RSH eG zeitgerecht und in der vorgeschriebenen Form zugeleitete Besamungsbescheinigungen anerkannt.

Die Besamungsdaten werden mindestens monatlich, nach Überprüfung durch die RSH eG an die zuständige Herdbuch-Rechenstelle zugeleitet. Die Besamungsmeldung darf nur durch die zugelassenen, im Bereich der RSH eG tätigen, Besamungsstationen vorgenommen werden.

b) Natursprung

Belegungen durch einen Deckbullen im Natursprung sind in einem Deckregister oder durch ein elektronisches, von der RSH eG autorisiertes Meldeverfahren (z.B. LKV-Internet-Bedeckungsmeldung) aufzuzeichnen. Folgende Angaben sind mindestens erforderlich:

- Lebensohrmarke des belegten Tieres
- Datum der Bedeckung, bzw. Zeitraum der Bedeckung
- Name und Zuchtbuch-Nummer des Deckbullen
- Name und Anschrift des Tierbesitzers

Die Belegungsdaten aus dem Deckregister werden für Tiere unter Milchleistungsprüfung auf Vorlage der o.g. Unterlagen von der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung erfasst.

Deckdaten müssen zur Anerkennung der Nachkommen spätestens am Ende des 3. auf die Bedeckung folgenden Monats bei der RSH eG vorliegen. Für die Anerkennung der Abstammung werden nur Belegungsdaten berücksichtigt, die der RSH eG vollständig, zeitgerecht und in der vorgeschriebenen Form zugeleitet wurden.

Zur Sicherung der Abstammung der eingesetzten Deckbullen werden regelmäßig an Stichproben, mittels Blutgruppenbestimmung oder einem anderen gleichwertigen Verfahren, Abstammungskontrollen durchgeführt.

3.1.3. Abgangsmeldung

Der Abgang des Zuchttieres ist in die Zuchtdokumentation einzutragen und vom Mitglied über die zuständige Organisation für Milchleistungsprüfung oder in die HIT-Datenbank zu melden.

3.1.4. Zugangsmeldung

Der Zugang von Tieren über Zukauf ist vom Mitglied für die Zuchtbuchführung und Milchleistungsprüfung über die zuständige Organisation für Milchleistungsprüfung bzw. bei ausländischen Tieren über die RSH zu melden. Für die Übernahme der Zuchtbuchdaten ist das Einreichen der Zuchtbescheinigung, sofern die Tiere aus anderen Züchtervereinigungen kommen, erforderlich.

4. Kennzeichnung

Zur Sicherung der Identität der Zuchttiere erfolgt die Kennzeichnung der Zuchttiere nach der gültigen Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV).

Grundsätzlich ist das Mitglied für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung der Zuchttiere verantwortlich.

5. Leistungsprüfung und Bewertung

Das Mitglied ist verpflichtet, die in seinem Zuchttierbestand lt. Zuchtprogramm erforderlichen Leistungsprüfungen und Bewertungen durchführen zu lassen und deren Durchführung zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft in der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung ist dafür Voraussetzung (Die Milchleistungsprüfung muss nach den Grundsätzen von ICAR durchgeführt werden).

Die ermittelten Ergebnisse sind zu dokumentieren, die Prüfberichte mindestens fünf Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der RSH eG vorzulegen.

6. Zuchtbuchaufnahme

Jedes Mitglied der RSH eG ist verpflichtet, alle in seinem Bestand vorhandenen weiblichen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere der Rasse eintragen zu lassen, für die sich das Mitglied bei der RSH eG zur Herdbuchzucht angemeldet hat.

6.1. Anerkennung der Nachzucht

Alle beim Mitglied geborenen weiblichen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Kälber werden mit der Geburt in das Zuchtbuch aufgenommen, wenn sie gemäß der ViehVerkV gekennzeichnet und eine nach den Regeln der ZBO gesicherte Abstammung haben.

6.2. Regelungen zur Sicherung der mütterlichen Abstammung

Die Anerkennung der mütterlichen Abstammung erfolgt nur, wenn die Kalbung der Mutter und die Geburt des Kalbes ordnungsgemäß nach Pkt. 3.1.1. der ZBO erfasst und gemeldet wurde.

6.3. Regelungen zur Sicherung der väterlichen Abstammung

- a) Innerhalb derselben Brunst darf ein weibliches Zuchttier grundsätzlich nach Punkt 3.1.2 nur von einem Bullen besamt bzw. bedeckt werden.
- b) Die väterliche Abstammung wird nur dann anerkannt, wenn auch bei einmaliger Besamung oder Bedeckung die Grenzen der Trächtigkeitsdauer entsprechend der Beschlüsse der Rassedachverbände und der ADR-Empfehlungen für die verschiedenen Rassen nicht unter- bzw. überschritten werden.
- c) Wiederholungsbesamungen bzw. -bedeckungen in aufeinanderfolgenden Brunstperioden sind möglichst mit demselben Bullen durchzuführen.
- d) Fällt bei Wiederholungsbesamungen bzw. -bedeckungen und Nachbesamungen mit verschiedenen Bullen die Kalbung auf einen Tag, der nach der oben aufgeführten Trächtigkeitsdauer für die erste wie für die zweite Besamung/Bedeckung zutrifft, so muss zur Anerkennung der väterlichen Abstammung eine Abstammungsüberprüfung mittels eines genomischen Verfahrens, bzw. über Blutserologie mit folgender Einschränkung erfolgen:
Liegt zwischen zwei Belegungen ein Zeitraum von 19 - 23 Tagen, so wird in der Abstammung des Kalbes der 2. Belegbulle als Vater gesetzt. 5 % dieser Fälle müssen mittels eines gentechnischen Verfahrens oder über Blutserologie überprüft werden.
- e) Die väterliche Abstammung von Nachkommen aus Bedeckungen wird nur anerkannt, wenn der Deckbulle im Zuchtbuch der RSH eG auf das jeweilige Mitglied eingetragen ist. Bei zugekauften Deckbullen aus Mitgliedsbetrieben der RSH eG muss dieser gekört sein.
- f) Die väterliche Abstammung von Nachkommen aus zugekauften tragenden Zuchttieren wird nur anerkannt, wenn die Besamung bzw. Bedeckung auf der Zuchtbescheinigung ausgewiesen ist.
- g) Die väterliche Abstammung von Nachkommen aus Besamungen mit importiertem Sperma wird unter Beachtung der Pkt. 6.3 a - d nur anerkannt, wenn eine gemäß Tierzuchtgesetz und auf Grundlage von EU-Recht zugelassene Besamungsstation oder das Mitglied selbst unter Vorlage der erforderlichen Zuchtunterlagen die Zuchtbuchaufnahme bei der RSH eG für diesen Bullen beantragt hat, bzw. der Bulle bereits über eine andere Züchtervereinigung eingetragen wurde.

6.4. Regelungen zur Sicherung der Abstammung bei Embryotransfer

Tiere, die aus Embryotransfer (ET) geboren sind, werden nur mit der entsprechenden Abstammung in das Zuchtbuch eingetragen, wenn ergänzend zu den vorab genannten Bestimmungen zur Zuchtbuchaufnahme die Regelungen der gültigen ADR-Empfehlung zur „Sicherung der Identität von Embryotransfer-Nachkommen“ erfüllt sind. Stammt das Zuchttier aus dem Embryotransfer, sind folgende zusätzliche Aufzeichnungen erforderlich:

- Kennzeichnung des Embryos
- Genetische Eltern des Embryos
- Lebensohrmarke des Empfängertieres
- Datum der Belegung aus dem das Zuchttier hervorgegangen ist
- Datum der Spülung und Datum der Übertragung
- Bluttypenkarte oder der Nachweis der Abstammung, durch ein gleichwertiges Verfahren, des Zuchttieres und einer Mutter sowie des Vaters, sofern diese nicht bereits vorliegt
- Name und Anschrift der Embryotransfer-Einrichtung

Auf die Erfassung der Daten im Zuchtbetrieb kann verzichtet werden, wenn die gleichen Daten bei der Züchtervereinigung bereits vorliegen (Embryo-Import).

6.5. Überprüfung der Abstammung

Die zuständigen Rassedachverbände legen die verbindlichen Kriterien für die Überprüfungen der Abstammung fest. Die Überprüfung der Abstammung mittels eines genomischen Verfahrens, bzw. über Blutserologie wird von der RSH eG wie folgt eingefordert:

- a) Zur Sicherung einer ordnungsgemäßen Zuchtbuchführung und zur Überprüfung der genetischen Identität der Zuchttiere ist die Abstammungskontrolle für jedes 500. geborene weibliche Zuchtkalb bei der RSH eG durchzuführen.
- b) Die dafür anfallenden Kosten seitens des Untersuchungslabors trägt die RSH eG, wenn sich die vorliegende Abstammung bestätigt.
Bei Zweifel an der vorliegenden Abstammung eines Zuchttieres kann die RSH eG die Durchführung der Abstammungsüberprüfung verlangen.
- c) Die RSH eG kann zusätzliche Abstammungsüberprüfungen anordnen, wenn sich die vorliegende Abstammung bei der stichprobenartig durchgeführten Abstammungskontrolle (500. Kalb), bei Abstammungskontrollen aufgrund von Unstimmigkeiten in der Zuchtdokumentation und bei Abstammungsabklärungen von Alternativvätern (Vater bzw. Mutter) nicht bestätigt hat. Kommt ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Aufforderung seiner Pflicht zur Durchführung der durch die RSH eG angeforderten Abstammungsüberprüfungen nicht nach, wird die vorliegende Abstammung des betreffenden Zuchttieres durch die RSH eG aberkannt.
- d) Alle Kosten, die sich aus den vorab genannten Anforderungen und den Regelungen zur Sicherung der Abstammung ergeben könnten, sind durch das Mitglied zu tragen, wenn die Übernahme durch die RSH eG nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Ergänzungen und Änderungen zu den oben genannten Anforderungen werden den Mitgliedern umgehend mitgeteilt.

6.6. Zukauf von Zuchttieren

Für die Zuchtbucheintragung zugekaufter Zuchttiere ist auf der Grundlage des Tierzuchtgesetzes mit dem Besitzerwechsel die gültige Zuchtbescheinigung der entsprechenden Züchtervereinigung beim RSH vorzulegen. Kommt das Mitglied dieser Pflicht trotz nochmaliger schriftlicher Aufforderung innerhalb von 4 Wochen nicht nach, werden die Zuchttiere in das Vorbuch D eingestuft.

6.7. Neuaufnahme von Betrieben

Die Zuchtbuchaufnahme von Tieren neuer Mitglieder der RSH erfolgt nur, wenn die mütterlichen und väterlichen Abstammungen bei der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung registriert sind und die Zuchtdokumentation ordnungsgemäß geführt wurde.

Der RSH eG entscheidet nach entsprechender Prüfung, in welche Abteilungen des Zuchtbuches die Tiere einzutragen sind.

Für zugekaufte Tiere aus anderen Zuchtgebieten ist auf der Grundlage des Tierzuchtgesetzes mit dem Besitzerwechsel die Zuchtbescheinigung vorzulegen, um die Anerkennung der Abstammung zu erhalten.

Der RSH eG ist berechtigt, zur Überprüfung der angegebenen Abstammungen Kontrollen mittels eines gentechnischen Verfahrens festzulegen.

6.8. Nachträgliche Abstammungsergänzungen und Abstammungskorrekturen

Nachträgliche Abstammungsergänzungen aufgrund versäumter bzw. fehlerhafter Meldungen von Kalbung, bzw. Besamung/Bedeckung können durch das Mitglied bei der RSH eG unter Vorlage der geführten Zuchtdokumentation beantragt werden.

Der RSH eG entscheidet nach der Prüfung der Zuchtdokumentation und gegebenenfalls stichprobenartig durchzuführender Abstammungskontrollen, ob eine nachträgliche Abstammungsergänzung oder eine Abstammungskorrektur durch die RSH eG vorgenommen wird.

7. Körung von Bullen

Die Körung ist Voraussetzung für die Zuchtbucheintragung des Bullen in die Abt. Herdbuch A. Probesprünge zur Feststellung der Deckfähigkeit von Bullen, die zur Körung angemeldet sind, können im Betrieb des Züchters ausgeführt werden. Die Abstammung weiblicher Nachzucht aus Probesprünge wird anerkannt, wenn diese in die Deckregister eingetragen sind und der Bulle zur Körung vorgestellt wurde, gleichgültig wie die Köreentscheidung lautet.

Die Körung erfolgt als Verbandskörung. Das Köreergebnis wird ins Zuchtbuch eingetragen.

Die Zuchtparameter für die Körung von Bullen werden durch den Zuchtbeirat des RSH eG festgelegt und regelmäßig entsprechend dem Leistungsfortschritt angepasst.

Die Bullennamen vergibt die RSH eG.

Ausländische Zuchttiere müssen die Anforderungen hinsichtlich der reinrassigen Abstammung erfüllen, um in das Herdbuch A aufgenommen zu werden.

Mit der Körung wird dem Bullen durch den zuständigen Mitarbeiter der RSH eG die Zuchtbuch-Nr. eingezogen.

Die Besamungen bzw. Bedeckungen sind ausschließlich mit dieser Zuchtbuch-Nr. zu melden.

Der Abgang und der Verkauf von Deckbullen ist der RSH eG unverzüglich zu melden und nach der jeweils gültigen Gebührenordnung der RSH eG abzurechnen.

8. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gelten jeweils die von den Rassedachverbänden in der ADR festgelegten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in der jeweils aktuellen Fassung. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

Die zuständigen Rassedachverbände in der ADR legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Sie sind verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Änderung dieser Liste kann nur dann erfolgen, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ETSpentertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben.

Die Bearbeitung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz und/oder ökonomischer Bedeutung ständig geprüft und entsprechend gehandelt.

9. Ausstellen von Zuchtbescheinigungen

Die Zuchtbescheinigung eines Zuchttieres wird auf Antrag des Mitgliedes durch die RSH eG ausgestellt.

Das Ausstellen der Zuchtbescheinigung erfolgt nach den gesetzlichen Bestimmungen und Verordnung über Züchtervereinigungen in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zuchtbescheinigung wird nur in einfacher Ausfertigung erstellt. Weitere Ausfertigungen sind als „Duplikat“ zu kennzeichnen. Das Ausstelldatum der Zuchtbescheinigung wird im Zuchtbuch festgehalten.

Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier. Das Mitglied ist verpflichtet, diese sorgfältig aufzubewahren und jedem neuen Besitzer des Tieres zu übergeben.

10. Überwachung

Die zuständigen Mitarbeiter der RSH eG haben die Überwachung einer ordnungsgemäßen Umsetzung der Zuchtbuchordnung durch stichprobenartige Kontrollen in den Mitgliedsbetrieben der RSH eG vorzunehmen. Wird bei Überprüfungen durch die Mitarbeiter der RSH eG die Nichteinhaltung der Zuchtbuchordnung festgestellt, ist hiervon die Geschäftsführung der RSH eG unverzüglich zu unterrichten.

11. Weitergabe von Daten

Die Mitglieder gestatten der RSH eG die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, sofern die RSH eG diese im Rahmen der Zuchtarbeit für erforderlich hält.

12. Einspruch

Züchter und Eigentümer können Einspruch gegen Entscheidungen bei der Herdbuchaufnahme oder bei Bewertungen binnen 3 Wochen nach Bekanntgabe schriftlich bei der RSH eG einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand (Zuchtausschüsse) innerhalb eines Monats, endgültig nach Anhörung des betreffenden Mitglieds. Die Entscheidung ist zu begründen und dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

13. Inkrafttreten

Diese Zuchtbuchordnung ist für alle Mitglieder der Abt. Milchrind verbindlich und tritt mit Wirkung vom 05.03.2008 in Kraft.

Änderungen und Ergänzungen entsprechend Beschluss der Generalversammlung vom 05.03.2008 sind eingearbeitet.

Diese Zuchtbuchordnung ist Bestandteil der Satzung der RSH eG.

Stand 05.03.2008

Anlage 2**ZUCHTPROGRAMM
für Milchrinderrassen
der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSH)****§ 1****Zweck und rechtliche Grundlage**

- (1) Zweck des Zuchtprogramms ist die Förderung der Leistung und Wirtschaftlichkeit in der Rinderproduktion durch züchterische Maßnahmen.
- (2) Die rechtlichen Grundlagen des Zuchtprogramms sind:
 1. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der europäischen Gemeinschaft
 2. das Tierzuchtgesetz der Bundesrepublik Deutschland und entsprechende Verordnungen des zuständigen Bundesministers
 3. die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen und Verordnungen der Bundesländer, in denen die RSH eG nach TZG §§ 3 und 4 als Zuchtorganisation anerkannt ist
 4. die Empfehlungen und Richtlinien der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter (ADR) und der jeweiligen Rassedachverbände

Das Zuchtprogramm ist gemäß § 2 Abs. 2 der Satzung der RSH eG Bestandteil dieser.

§ 2**Tätigkeitsbereich**

Die Tätigkeit erstreckt sich über die Bundesrepublik Deutschland. Das Zuchtprogramm ist für die Herdbuchzüchter maßgeblich.

§ 3**Population**

- (1) Die RSH eG führt als anerkannte Züchtervereinigung Zuchtprogramme für jede der nachstehend aufgeführten Rassen durch:
 - Deutsche Holstein -
 - Farbrichtung Schwarzbunt (SBT)
 - Farbrichtung Rotbunt (RBT)
 - Zuchtrichtung Rotbunt Doppelnutzung (RDN)
 - Deutsches Rotvieh – Angler (RVA)
 - Jersey (JER)
 - Deutsches Braunvieh (BV)
 - Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung (DSB)
 - Deutsches Fleckvieh (FL)
- a) Herdbuchtieren der Farbrichtung Schwarzbunt und Rotbunt ausländischer Population werden den Deutschen Holsteins Farbrichtung Schwarzbunt und Rotbunt gleichgestellt, wenn sie dem hiesigen Zuchtziel entsprechen und die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Die Zuordnung zur jeweiligen Farbrichtung erfolgt durch die Fellfarbe des Tieres.
- b) Herdbuchtieren der Farbrichtung Rotbunt ausländischer Population werden den Deutschen Holsteins, Farbrichtung Rotbunt, Zuchtrichtung DN, gleichgestellt, wenn sie dem hiesigen Zuchtziel entsprechen und die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- c) Herdbuchtieren ausländischer Rotviehpopulationen, die im ERDB (European Red Dairy Breed) und IRCC (International Red Cow Conference) als Rotviehrassen geführt werden, sind Herdbuchtieren der deutschen Rotvieh-/Angler-Population gleichgestellt, wenn sie dem hiesigen Zuchtziel entsprechen und die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- d) Herdbuchtieren der Rasse Deutsches Braunvieh und ausländische Brown Swiss Population werden dem Deutschen Braunvieh gleichgestellt, wenn sie dem Zuchtziel entsprechen und die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- e) Herdbuchtieren der Rasse Deutsches Fleckvieh und ausländischer Fleckvieh Populationen werden dem Deutschen Fleckvieh gleichgestellt, wenn sie dem Zuchtziel entsprechen und die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

- f) Herdbuchtiere der Rasse Deutsches Jersey und ausländische Jersey Populationen werden dem Deutschen Jersey gleichgestellt, wenn sie dem Zuchtziel entsprechen und die tierzuchtrechtlichen Voraussetzungen erfüllen.
- (2) Zur Herdbuchpopulation gehören alle nach der Geburt gekennzeichneten und im Zuchtbuch der jeweiligen Rasse geführten Tiere.
- (3) Für züchterische Auswertungen können neben den Zuchtbuchkühen auch die in der Milchleistungsprüfung von der zuständigen Organisation stehende Kühe der jeweiligen Rasse genutzt werden.

§ 4

Zuchtbuchaufnahme

- (1) Weibliche Tiere werden unmittelbar nach ihrer Geburt in das Zuchtbuch aufgenommen. Für Bullen findet die Zuchtbuchaufnahme grundsätzlich in Verbindung mit der Körung statt.
- (2) Das Verfahren der Zuchtbuchaufnahme, Kennzeichnung und Abstammungssicherung ist in der Zuchtbuchordnung geregelt.

§ 5

Zuchtziele

- (1) Deutsche Holsteins der Farbrichtung Schwarzbunt und Farbrichtung Rotbunt
Deutsche Holsteins der Farbrichtungen Schwarzbunt und Rotbunt werden auf hohe Milchleistung und gute Zuwachsleistung gezüchtet. Angestrebt wird die rentable Leistungskuh in milchbetontem Typ, die durch ein großes Futteraufnahmevermögen, stabile Gesundheit und gute Fruchtbarkeit viele Laktationen nutzbar ist.
Für den Komplex Milchleistung wird ein genetisches Leistungspotential von 10.000 kg Milch (305-Tage-Leistung) mit einem Fettgehalt von 4 % und ein Eiweißgehalt von 3,4 % angestrebt.
Ausgewachsene Kühe sollten eine Kreuzhöhe von 145 bis 156 cm sowie ein Gewicht von 650 bis 750 kg erreichen. Ihr Körperbau und ihre Bewegungsmechanik, einschließlich eines korrekten und widerstandsfähigen Fundaments, müssen den hohen Leistungsanforderungen entsprechen. Verlangt wird außerdem ein gut melkbares Euter, das in Qualität und Funktionsfähigkeit hohe Tagesleistungen über viele Laktationen ermöglicht und den Anforderungen moderner Melksysteme entspricht.
- (2) Zuchtziel Deutsche Holsteins, Farbrichtung Rotbunt, Zuchtrichtung Doppelnutzung (RDN)
Angestrebt wird ein wüchsiges, gut bemuskeltes, widerstandsfähiges und fruchtbares Zweinutzungsrind mit guten Tiefen- und Breitenmaßen, welches auf vorwiegend wirtschaftseigener Futtergrundlage auch unter weniger günstigen Umweltverhältnissen zu hoher Milch- und Fleischleistung befähigt ist. Angestrebt wird ein genetisches Leistungspotential von über 7.000 kg Milch mit 4 % Fett und 3,50 % Eiweiß. In der Fleischleistung werden tägliche Zunahmen von 1.300 g und ein Schlachtkörper, der sich auch bei hohen Mastendgewichten durch höchste Schlachtausbeute, hinreichende Fettabdeckung des Schlachtkörpers und vorzügliche Fleischqualität auszeichnet, angestrebt. Eine im Zuchtziel dokumentierte geringere Milchleistung soll durch eine höhere Fleischleistung kompensiert werden. Ausgewachsene Kühe sollen eine Kreuzhöhe von 140 cm und ein Gewicht von 700 kg erreichen. Ihr Körperbau und ihre Bewegungsmechanik einschließlich eines korrekten und widerstandsfähigen Fundamentes müssen den hohen Leistungsanforderungen entsprechen. Verlangt wird außerdem ein gut melkbares Euter, das in Qualität und Funktionsfähigkeit hohe Tagesleistungen über viele Laktationen ermöglicht.
- (3) Zuchtziel Deutsches Rotvieh/Angler
Deutsches Rotvieh/Angler werden bei hohen Milchleistungen auf Milchinhaltsstoffe sowie gute Zuwachsleistungen gezüchtet. Angestrebt wird eine wirtschaftliche Leistungskuh im milchbetonten Typ, die durch ein großes Futteraufnahmevermögen, stabile Gesundheit und gute Fruchtbarkeit über viele Laktationen nutzbar ist. Es wird eine Milchleistung von 9.500 kg Milch (305-Tage-Leistung) bei einem Fettgehalt von 4,50% und einem Eiweißgehalt von 3,80% angestrebt. Ausgewachsene Kühe sollen eine Kreuzhöhe von 145 cm sowie ein Gewicht von 650 kg erreichen. Der Körperbau und die Bewegungsmechanik einschließlich korrekter Beine und geschlossener, möglichst schwarzer Klauen, sichern die hohen Leistungsanforderungen. Das gut melkbare Euter, das durch seine Qualität und Funktionsfähigkeit die angestrebten hohen Tagesleistungen über viele Laktationen ermöglicht, entspricht den Anforderungen moderner Melksysteme. Weiter werden eine hohe Krankheits- und Mastitisresistenz, Vitalität, sowie leichte Kalbungen und geringe Kälberverluste angestrebt, dazu eine problemlose Anpassung an alle Klimazonen. Jungrinder sollen im Alter von fünfzehn Monaten und Jungbullen im Alter von dreizehn Monaten voll zuchttauglich sein. Das Deutsche Rotvieh / Angler ist rot gekennzeichnet, kann aber durch Einkreuzung anderer Gene auch rot-weiß sein.

(4) Zuchtziel Jersey

Das Zuchtziel der Deutschen Jerseys ist ein frühreifes, robustes, deutlich milchbetontes Einnutzrind, das unter den vorhandenen, sehr vielschichtigen klimatischen und betriebswirtschaftlichen Verhältnissen der Betriebe eine hohe Anpassungsfähigkeit bei bester Futterverwertung zeigt.

Angestrebt werden folgende Maße und Durchschnittsleistungen:

Milchleistung:	7.000 kg Milch pro Jahr:
Fettgehalt:	6%
Eiweißgehalt:	4,4 %
Fett- u. Eiweißmenge:	700 kg
Lebendgewicht:	über 400 kg
Rahmen:	Kreuzbeinhöhe 128 cm

(5) Zuchtziel Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung

Es werden schwarzbunte Rinder im Zweinutzungstyp gezüchtet, die frei sind von HF-Genen und Genen anderer Rinderrassen.

Die Zuchtarbeit hat das Ziel, die vorhandenen Gene im Sinne einer Genreservehaltung von lebenden Tieren zu sichern und die Inzucht zu begrenzen.

Es wird angestrebt:

- ein schwarzbuntes Zweinutzungs- und Milchleistungsrind mit guter Milchleistung der Kühe und guter Schlachtkörperqualität männlicher und weiblicher Tiere,
- auf der Basis einer guten Weidefähigkeit, ein großes Grundfutteraufnahmevermögen sowie stabile Gesundheit und gute Fruchtbarkeit,
- ein genetisches Leistungspotential von 6.500 kg Milch bei 4 % Fett und 3,5 % Eiweiß,
- eine Kreuzbeinhöhe von 135 cm bei ausgewachsenen Kühen mit einem Lebendgewicht von 650 kg,
- ein tafelförmiges breites Becken verbunden mit einer guten Keulenbemuskelung,
- ein harmonischer Körperbau mit guten Tiefenmaßen und korrekten Fundamenten und
- ein gut melkbares Euter, das in Qualität und Funktionsfähigkeit hohe Leistungen über viele Laktationen ermöglicht.

(6) Zuchtziel Deutsches Braunvieh

Angestrebt wird ein milchbetontes Zweinutzungs- und Milchleistungsrind mit hoher Milch- und guter Fleischleistung. Eine günstige Wirtschaftlichkeit wird erreicht durch ein großes Aufnahmevermögen von wirtschaftseigenem Futter in Verbindung mit hoher Leistung, regelmäßiger Fruchtbarkeit, Langlebigkeit, Frohwüchsigkeit und Anpassungsfähigkeit. Besonders Wert wird gelegt auf Rahmen und ausreichende Bemuskelung, leistungsfähige, gut geformte und leicht melkbare Euter sowie korrekte Gliedmaßen mit festen Klauen.

(7) Zuchtziel Deutsches Fleckvieh

Angestrebt wird ein Zweinutzungs- und Milchleistungsrind mit hoher Milch- und Fleischleistung. Eine günstige Wirtschaftlichkeit wird erreicht durch großes Futteraufnahmevermögen in Verbindung mit hoher Leistung, regelmäßiger Fruchtbarkeit, Frohwüchsigkeit und Anpassungsfähigkeit. Besonderer Wert wird gelegt auf straffe, gut geformte und leicht melkbare Euter, korrekte, trockene Gliedmaßen mit festen Klauen, beste Bemuskelung und optimalen Rahmen.

<u>Milchleistung:</u>	Durchschnittsleistung über 7.000 kg Milch mit mindestens 3,90 % Fett und 3,70 % Eiweiß
<u>Fleischleistung:</u>	Tageszunahmen bei Jungbullen über 1.300 g, hervorragender Schlachtkörperwert durch hohe Schlachtausbeute (über 60 %), hohen Fleischanteil (über 70 %) und vorzügliche Fleischqualität
<u>Körpermaße und Gewicht:</u>	Widerristhöhe bei ausgewachsenen Bullen 150-158 cm, bei ausgewachsenen Kühen 138 - 142 cm (Kreuzhöhe 141 - 145 cm), Gewicht bei ausgewachsenen Bullen etwa 1.200 kg, bei ausgewachsenen Kühen etwa 750 kg

Deutsches Fleckvieh wird als Zweinutzungsrasse gezüchtet, wobei Milch zu Fleisch im Verhältnis 2 : 1 gewichtet wird.

§ 6 Zuchtmethode

- (1) Für Deutsche Holsteins Farbrichtung Schwarzbunt, Farbrichtung Rotbunt und Zuchtrichtung Rotbunt Doppelnutzung, Deutsches Rotvieh/Angler, Jersey, Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung, Deutsches Fleckvieh und Deutsches Braunvieh
- Als Zuchtmethode wird in der Regel Reinzucht betrieben. Bei der vorgegebenen Variation innerhalb der Rasse sollen für die Leistung und Exterieur wirtschaftlich wichtigen Merkmale durch entsprechende Selektion der Elterntiere sinnvoll kombiniert werden.
 - Die Einkreuzung mit Tieren anderer Rassen zum Zwecke der Verbesserung bestimmter Eigenschaften bleiben als flankierende Maßnahme des Zuchtprogramms auf den Einzelfall beschränkt und bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§ 7 Leistungsprüfung und Zuchtwertschätzung

- 7.1 Alle eingetragenen Kühe müssen obligatorisch der Milchleistungsprüfung angeschlossen sein. Die Milchleistungsprüfung erstreckt sich auf die Merkmale Milchmenge, Fettgehalt, Fettmenge, Eiweißgehalt und Eiweißmenge, sowie Zellzahl. Sie wird durch die zuständige Organisation für Milchleistungsprüfung (die Milchleistungsprüfung muss nach den Grundsätzen von ICAR durchgeführt werden) auf Basis der Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern durchgeführt. Die zuständige Organisation für Milchleistungsprüfung führt ferner die Melkbarkeitsprüfungen nach der Richtlinie der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter durch.
- 7.2 Auf der ermittelten Datengrundlage der zuständigen Organisation für Milchleistungsprüfung werden die Zuchtwertschätzungen für folgende Zuchtwert teile durch die zuständige Behörde vorgenommen:
- 7.2.1 Milchleistungen bei Kühen und Bullennachzuchten für die Merkmale Milchmenge, Fettgehalt, Fettmenge, Eiweißgehalt, Eiweißmenge und Zellzahl.
- 7.2.2 Melkbarkeit bei Bullennachzuchten.
- 7.2.3 Zuchtleistung bei Bullen für die männliche und weibliche Merkmale.
- 7.3 Fleischleistungsprüfungen können stattfinden als:
- 7.3.1 Eigenleistungsprüfung auf Station für die Merkmale Tageszunahme, Futtermittelverwertung und Bemuskelung.
- 7.3.2 Eigenleistungsprüfung im Feld für die Merkmale Tageszunahme und Bemuskelung. Diese Leistungsprüfung gilt für alle Auktionsbullen. Das vor der Körung festgestellte Gewicht abzüglich des rassetypischen Geburtsgewichtes, dividiert durch die Zahl der Lebenstage, ergibt die Tageszunahme.
- 7.3.3 Nachkommenschaftsprüfung auf Station und im Feld nach praxisbezogenen Wirtschaftsmastverfahren mit Endgewichten von über 500 kg für die tägliche Zunahme und den Schlachtkörperwert. Aus den Ergebnissen der Fleischleistungsprüfungen wird der Zuchtwert teil Fleischleistung nach tierzuchtrechtlichen Vorschriften durch die zuständige Behörde festgestellt.
- 7.4 Zuchtwert Exterieur
Die in § 8 genannten Kommissionen führen die Nachzuchtbewertung von Besamungsbullen durch. Die Verarbeitung der ermittelten Daten erfolgt lt. Richtlinien des zuständigen Dachverbandes und Genehmigung der zuständigen Behörde. Auf Grundlage der ermittelten Daten werden die Zuchtwertfeststellungen durch die zuständige Behörde vorgenommen und in die Zuchtbücher übernommen.

§ 8 Exterieurbewertung

Für Deutsche Holsteins Farbrichtung Schwarzbunt, Farbrichtung Rotbunt und Zuchtrichtung Rotbunt DN, Deutsche Jersey, Deutsches Fleckvieh, Deutsche Schwarzbunte alter Zuchtrichtung und Deutsches Braunvieh erfolgt die Exterieurbewertung nach folgenden Regeln:

- (1) Herdbuchkuhbewertungen für Milchtyp, Körper, Fundament, Euter und Gesamtnote für Färsen und Kühe

sowie

- (2) Nachzuchtbewertungen für Milchtyp, Körper, Fundament und Euter sowie Bewertungen anlässlich der Körung von Bullen mit Noten von 1 bis 9 (1 = schlecht, 5 = mittel, 9 = sehr gut) werden nach den Richtlinien des Dachverbandes durchgeführt.
- (3) In der Zuchtrichtung DN wird bei der Herdbuchkuhbewertung und bei der Nachzuchtbewertung das Merkmal Milchtyp durch Zweinutzungstyp ersetzt.
- (4) Punkteskala für die einzelnen Merkmalskomplexe und die Gesamtnote:

ab 90 Punkte	exzellent
85-89 "	sehr gut
80-84 "	gut
75-79 "	befriedigend
70-74 "	ausreichend
65-69 "	mangelhaft
- (5) Bewertungen in der 1. Laktation sind bis maximal 88 Punkte je Merkmal bzw. in der Gesamtnote möglich, in der 2. Laktation bis maximal 90 Punkte je Merkmal, bzw. sind in der Gesamtnote 90 Punkte möglich. Ab der 3. Laktation besteht keine Begrenzung in der Vergabe der Punkte.
- (6) Kühe, die in der Gesamtnote insgesamt 90 oder mehr Punkte erreichen, erhalten das Prädikat exzellent, wobei eine Mindestpunktzahl von 80 in jedem Merkmalskomplex zu erzielen ist.
- (7) Für die Herdbuchkuhbewertungen bzw. für die Körung der Bullen werden von den jeweiligen Zuchtausschüssen Kommissionen benannt, die der Vorstand der RSH eG beruft.
- (8) Alle im Zuchtbuch geführten Kühe der Rasse Deutsches Braunvieh können bewertet werden. Im Zuge der Bewertung werden Noten von 1 – 9 für die Kriterien Rahmen, Bemuskelung, Form und Euter vergeben.
- (9) Alle im Zuchtbuch geführten Kühe der Rasse Deutsches Fleckvieh können bewertet werden. Im Zuge
- (10) der Bewertung werden Noten von 1 – 9 für die Merkmale Rahmen, Bemuskelung, Fundament und Euter vergeben
- (11) Alle Kühe dürfen grundsätzlich in jeder Laktation nur einmal für die Herdbuchkuhbewertung eingestuft werden. Die Herdbuchkuhbewertung in der ersten Laktation gilt als vorläufig, endgültige Herdbuchkuhbewertungen sind ab der zweiten Laktation möglich.

§ 9

Selektion weiblicher Tiere

- (1) Innerhalb der Herden selektieren die Züchter der einzelnen Rassen in eigener Verantwortung nach Leistung, Exterieur und Fruchtbarkeit. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorschriften der Satzung entscheiden sie auch selbst über den Vatertiereinsatz in ihrer Herde. Die RSH eG übt hierbei beratende Tätigkeit aus.
- (2) Für die Selektion der Bullenmütter gelten folgende Anforderungen:
 - a) Eintragung im Zuchtbuch, Herdbuch – Hauptabteilung A.
 - b) Milchleistungsergebnis und Zuchtwert muss vorliegen
 - c) Eine Herdbuchkuhbewertung muss vorliegen.

§ 10

Vatertiereinsatz

- (1) In Herdbuchbetrieben dürfen nur Bullen eingesetzt werden, die gekört und in das Zuchtbuch der RSH aufgenommen worden sind. Sie müssen hinsichtlich Abstammung, Leistungsveranlagung und Exterieur zur Verbesserung der Landeszucht geeignet sein.
- (2) Grundsätze für die Durchführung der Körung
 1. Die Körung von Zuchtbullen ist die wesentliche züchterische Maßnahme für die Auswahl der Vatertiere zur Verwendung in der jeweiligen Population. Sie basiert auf den in den §§ 7 und 8 beschriebenen Prüfungen. Mit ihr sollen die Zielvorstellungen verdeutlicht und in geeignete Bahnen gelenkt werden.
 2. Das Körurteil lautet gekört – nicht gekört – vorläufig nicht gekört.
 3. Nach der Körung erhält der Bulle eine Herdbuchmarke, diese wird ins Zuchtbuch übernommen. Auf der

Zuchtbescheinigung nicht gekörter Bullen wird das Ergebnis durch den Aufdruck „nicht gekört“ kenntlich gemacht.

- (3) Bullen werden gekört und in das Zuchtbuch, Herdbuch – Hauptabteilung A, der RSH aufgenommen, wenn:
1. der Bulle zum Zeitpunkt der Körung mindestens 12 Monate alt ist,
 2. der Vater und beide Großväter im Zuchtbuch (Herdbuch-Hauptabteilung A) oder in der gleichen Abteilung einer anderen anerkannten Züchtervereinigung dieser Rasse eingetragen sind,
 3. die Mutter den Anforderungen § 9 Abs. 2 entspricht. Stammt der zu körende Bulle aus der dritten oder einer folgenden eigenen Kalbung seiner genetischen Mutter, so muss die Kuh zum Zeitpunkt der Körung des Bullen eine endgültige Herdbuchkuhbewertung laut § 8 Abs. 10 nachweisen,
 4. der Bulle selbst den Rassemerkmalen in Typ und Form entspricht und bei der Einstufung die Mindestnote 4 erreicht. Ausnahmen sind für Bullen aus dem Ausland und für Bullen, deren Eltern im Ausland stehen, mit Zustimmung der Zuchtleitung möglich.
- (4) Für Bullen im Besamungseinsatz gelten zusätzlich die tierzuchtrechtlichen Anforderungen.
- (5) Eine entscheidende züchterische Maßnahme ist die Durchführung von Testbesamungen als Grundlage für Zuchtwertfeststellungen. Daher haben sich Besamungsstationen im Tätigkeitsbereich der Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G. bezüglich des Testeinsatzes am Zuchtprogramm zu beteiligen.

§ 11 Tierschauen

- (1) Durch die Veranstaltung von Tierschauen auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Bezirksebene sollen züchterische Anregungen vermittelt und Informationen über die allgemeine züchterische Entwicklung im Lande gegeben werden.
- (2) Die in Verbindung mit den Schauen an die Tiere verliehenen Prämienzeichen werden nach Vorgabe des VIT in das Herdbuch aufgenommen und als besonderes Qualitätsmerkmal in Abstammungsnachweisen und Katalogen veröffentlicht.

§ 12 Zuchtviehabsatz

Der Verkauf züchterisch wertvoller Herdbuchtiere fördert das Leistungsniveau der allgemeinen Rindviehhaltung im Lande.

Die Vermarktung liegt bei der RSH, deren Erzeugungs- und Qualitätsregeln als Norm und Grundsatz für die Erzeugung und Vermarktung von Herdbuchtieren gelten. Die Rinderzucht Schleswig-Holstein e. G. ist eine nach dem Marktstrukturgesetz anerkannte Erzeugergemeinschaft als Nachfolgeorganisation der Zuchtvieherzeugergemeinschaft (ZEG).

§ 13 Inkrafttreten

Das Zuchtprogramm ist Bestandteil der Satzung der RSH eG.

Stand 12.03.2009

Anlage 3
Zuchtbuchordnung
der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG (RSHeG)
Abteilung Fleischrinder mit Zuchtprogramm

Inhaltsverzeichnis

I. Grundlagen**II. Zuchtprogramm**

1. Beschreibung des Zuchtgebietes
2. Population
3. Zuchtziel
4. Genetische Besonderheiten und Erbfehler
5. Zuchtmethoden
6. Eintragungskriterien
 - 6.1. Abstammung (gemäß Punkt II.8 der Zuchtbuchordnung)
 - 6.2. Äußere Erscheinung
 - 6.2.1. Kühe
 - 6.2.2. Bullen
 - 6.3. Leistung
 - 6.3.1. Prüfung auf Mast- und Schlachtleistung
 - 6.3.2. Prüfung auf Fruchtbarkeit und Kälberverluste
7. Bewertungskommission
8. Zuchtbuchabteilungen
9. Anforderungen für die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches
 - 9.1. Zusatzabschnitt des Zuchtbuches für weibliche Tiere
 - 9.1.1. Vorbuch D
 - 9.1.2. Vorbuch C
 - 9.2. Hauptherdbuch
 - 9.2.1 Rassen, für die eine Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung stattfindet
 - 9.2.1.1. Weibliche Tiere
 - 9.2.1.1.1 Abteilung B (HB)
 - 9.2.1.1.2 Abteilung A (HA)
 - 9.2.1.2 Männliche Tiere
 - 9.2.1.2.1. Abteilung B (HB)
 - 9.2.1.2.2. Abteilung A (HA)
 - 9.2.2. Rassen, für die eine Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung nicht stattfindet
 - 9.2.2.1. weibliche Tiere
 - 9.2.2.1.1. Abteilung B (HB)
 - 9.2.2.1.2 Abteilung A (HA)
 - 9.2.2.2. Männliche Tiere
 - 9.2.2.2.1. Abteilung B (HB)
 - 9.2.2.2.2. Abteilung A (HA)
 10. Änderung des Zuchtprogramms

III. Zuchtbuchführung

1. Zuchtbuch
2. Stallbuch
3. Besamungsbescheinigung
4. Bestandsregister
5. Geburtsanzeige mit Deckdaten
6. Zuchtbescheinigung
7. Weitere Bestimmungen für die Herdbuchaufnahme und Nachzuchtanerkennung
 - 7.1. Herdbuchaufnahme
 - 7.2. Anerkennung der Nachzucht
 - 7.2.1. Regelung zur Sicherung der Abstammung
 - 7.2.2. Sicherung der Abstammung bei Embryotransfer

IV. Kennzeichnung der Nachkommen**V. Datenweitergabe****VI. Schlussbemerkung**

Anlage 1 Bestimmung der RSHeG zur Verbandskörnung von Bullen

Anlage 2 Zuchtziele der Rassen

Anlage 3 Notenschlüssel für die Einstufung von Elterntieren, sowie die Verbandskörnung von Bullen

Anlage 4 Rassen, bei denen die Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung durchgeführt wird.

I. Grundlagen

Grundlagen dieser Zuchtbuchordnung und des darin enthaltenen Zuchtprogramms sind:
Die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Schleswig-Holsteins sowie der Freien und Hansestadt Hamburg.
Im Rahmen dieser verbindlichen Bestimmungen gelten die folgenden Regelungen:

II. Zuchtprogramm

1. Beschreibung des Zuchtgebietes

Das Zuchtgebiet der Abteilung Fleischrinder der RSH eG erstreckt sich über das Gebiet des Bundeslandes Schleswig-Holstein und der Freien und Hansestadt Hamburg.

2. Population

Die Zuchtpopulation umfasst zur Zeit Herdbuchtiere der Rassen Angus, (Aberdeen-Angus), Aubrac, Blonde d' Aquitaine, Charolais, Chianina, Dexter, Fleckvieh, Galloway, Gelbvieh, Hereford, Highland-Cattle, Hinterwälder, Limousin, Luing, Maine Anjou, Montbeliarde, Piemonteser, Pinzgauer, Rotes Höhenvieh, Salers, Shorthorn, Uckermärker, Wagyu, Welsh Black, Weiß-Blau Belgier, Zwerg-Zebu.

3. Zuchtziel

Es werden Rinder gezüchtet, die den wirtschaftlichen Erfordernissen der Mutterkuh haltenden Betriebe und der Gebrauchskreuzungen mit Fleischrinderbullen in Milchviehherden möglichst optimal entsprechen. Für alle Fleischrinderrassen gehört dazu auf der Mutterseite die Aufzucht eines gut entwickelten Kalbes pro Jahr. Auf der Vaterseite sind gut entwickelte Bullen mit korrekten Gliedmaßen für den Deckeinsatz auch unter schwierigen Verhältnissen das Ziel.

Ein gutartiger Charakter der Bullen und der weiblichen Tiere wird für alle Rassen angestrebt.

Im Einzelnen gelten die vorliegenden Zuchtziele der Bundesrasseverbände bzw. Bundesrasseabteilungen (siehe Anlage 2).

4. Genetische Besonderheiten und Erbfehler

Die zuständigen Rassedachverbände in der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Rinderzüchter e. V. (ADR) legen die verbindliche Liste der genetischen Besonderheiten und Erbfehler fest. Sie sind verpflichtet, diese Liste auf dem aktuellen Stand zu halten. Eine Änderung dieser Liste kann nur dann erfolgen, wenn neue gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen.

Das Verfahren der Feststellung von Erbfehlern erfolgt nach wissenschaftlich anerkannten Grundsätzen und wird auf bestimmte Gruppen (Bullen, die zur künstlichen Besamung eingesetzt werden; Bullenmütter; ET-Spendertiere) beschränkt. Die Ergebnisse durchgeführter Untersuchungen auf genetische Besonderheiten und Erbfehler sind nach Vorliegen im Zuchtbuch zu führen und auf der Zuchtbescheinigung anzugeben. Die Entwicklung weiterer Erbfehler wird hinsichtlich ihrer Tierschutzrelevanz und / oder ökonomischer Bedeutung ständig geprüft und entsprechend behandelt.

Für die im Zuchtbuch geführten Rassen gelten jeweils die von den Rassedachverbänden in der ADR festgelegten genetischen Besonderheiten und Erbfehler in der jeweils aktuellen Fassung. Änderungen werden der zuständigen Behörde sowie den Mitgliedern unverzüglich mitgeteilt.

5. Zuchtmethode

Das Zuchtziel wird mit den Mitteln der Reinzucht angestrebt.

Zur beschleunigten Verbesserung der angestrebten Eigenschaften ist eine Zufuhr von Genen aus anderen Populationen nicht ausgeschlossen.

Hierüber entscheidet der Zuchtausschuss Abteilung Fleischrinder der RSH eG.

Die Selektion erfolgt aufgrund der Abstammung und der Ergebnisse der Leistungsprüfung auf Station oder im Feld sowie der subjektiven Bewertung der Merkmale Typ (T), Bemuskelung (B), Skelett (S), (siehe Anlage 3) und Rahmen (R). Leistungsprüfung, Zuchtwertschätzung und Verbandskörnung werden entsprechend den Anlagen durchgeführt.

6. Eintragungskriterien

Über die Eintragung der Tiere in das Zuchtbuch wird aufgrund nachfolgender Kriterien entschieden:

6.1. Abstammung (gemäß Punkt II.8 der Zuchtbuchordnung)

6.2. Äußere Erscheinung

6.2.1 Kühe

Die Bewertung der Kühe erfolgt in der Regel nach der ersten Kalbung nach den unter Punkt II.5 genannten Merkmalen. Eine Nachbewertung ist möglich. Für Typ (T), Bemuskelung (B), und Skelett (S) werden Noten von 1 - 9 (siehe Anlage 3) vergeben. Der Rahmen wird mit „Groß“ (G), „Mittel“ (M) bzw. „Klein“ (K) bewertet. Maßgebend sind die jeweiligen Bestimmungen in den Zuchtzielen.

6.2.2. Bullen

Die Bewertung der Bullen hinsichtlich des Typs, des Skeletts und der Bemuskelung erfolgt nach der diesbezüglichen Richtlinie (siehe Anlage 1) und den Bestimmungen des Zuchtverbandes über die Körung von Bullen (siehe Übersicht 1 und 4). Zusätzlich kann eine spätere Einstufung in den Merkmalen Typ, Bemuskelung und Skelett entsprechend 6.2.1. erfolgen. Maßgebend sind die jeweiligen Bestimmungen in den Zuchtzielen.

6.3. Leistung

Die nachfolgenden Prüfungen werden von der RSH eG nach Vorgaben und unter Aufsicht der zuständigen Behörde durchgeführt.

6.3.1. Prüfung auf Mast- und Schlachtleistung

Die RSH eG führt nach den in der „Verordnung über die Leistungsprüfungen und die Zuchtwertfeststellung bei Rindern“ in der jeweils gültigen Fassung festgelegten Grundsätzen die Leistungsprüfung auf Mast- und Schlachtleistung durch.

Die Wiegung der Absetzer und Jährlinge der sog. Wiegerassen kann durch den Besitzer erfolgen.

Die Mitglieder der Abteilung Fleischrinder erhalten 2 mal jährlich eine Liste der zu einem festgesetzten Zeitpunkt zu wiegenden Tiere. Der Züchter hat die Wiegeergebnisse einzutragen und die Liste an die RSH eG zurückzuschicken.

Wenn die Wiegung durch den Tierhalter durchgeführt wird, werden die Ergebnisse stichprobenartig durch Nachprüfungen abgesichert. Die Ergebnisse der Nachprüfung sind für die Feststellung der Leistung und die Schätzung des Zuchtwertes maßgebend. Die Bewertung der Bemuskelung erfolgt durch die gewählte Kommission der Abteilung Fleischrinder der RSH eG. In Ausnahmefällen kann die Bewertung der Bemuskelung durch einen Mitarbeiter des Verbandes oder einen Beauftragten aktiven Züchter allein durchgeführt werden.

6.3.2. Prüfung auf Fruchtbarkeit und Kälberverluste

Zur Feststellung von Fruchtbarkeit und Kälberverlusten sowie Schwerekalbigkeit werden über eine Geburtsanzeige mindestens der Anteil der Schwer- und Totgeburten sowie die Zwischenkalbezeit erfasst. Das Geburtsgewicht sollte nach Möglichkeit ebenfalls festgestellt werden. Für Wiegerassen ist dies Pflicht.

7. Bewertungskommission

Die Mitglieder der Kommissionen, die die Bewertung der Bullen und weiblichen Tiere vornehmen und über die Erfüllung der Anforderungen in den Kriterien nach Nr. 6 entscheiden, sowie ihre Vertreter, werden vom Vorstand der RSH eG in regelmäßigen Abständen nach Vorschlag des Zuchtausschusses Abt. Fleischrinder auf längstens 5 Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Die jeweilige Kommission für die Verbandskörung von Bullen sowie die Bewertung von Bullenmüttern und Absetzern besteht aus einem Mitarbeiter des Verbandes und einem aktiven Züchter.

In Ausnahmefällen kann die Körung durch einen Mitarbeiter des Verbandes oder einen beauftragten aktiven Züchter allein durchgeführt werden.

8. Zuchtbuchabteilungen

Das Zuchtbuch für jede unter II.2 genannte Rasse gliedert sich in die Hauptabteilung und einen zusätzlichen Abschnitt.

Die Hauptabteilung ist für männliche und weibliche Tiere in die Abteilungen A und B gegliedert.

Im Zusatzabschnitt können weibliche Tiere eingetragen werden.

In die Hauptabteilung sind die Tiere einzutragen, wenn

- sie von Eltern und Großeltern abstammen, die in einem Zuchtbuch derselben Rasse eingetragen sind. Dies trifft auch für Tiere aus anderen Züchtervereinigungen zu,
- sie eindeutig identifizierbar sind,
- ihre Abstammung gesichert ist.

In den Zusatzabschnitt sind weibliche Tiere einzutragen, die

- eindeutig identifizierbar sind,
- in ihren Merkmalen der Rasse entsprechen,
- geforderte Mindestleistungen erfüllen.

Ein Aufstieg weiblicher Tiere aus dem Zusatzabschnitt des Zuchtbuches in die Hauptabteilung ist möglich, wenn ihre Mütter und Großmütter mütterlicherseits im zusätzlichen Abschnitt eingetragen sind und ihre Väter und beide Großväter in der Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen sind. (Übersicht 1 - 6 geben einen Überblick zu allen Zuchtbuchabteilungen).

Die Einzelkriterien für verschiedene Zuchtbuchabteilungen orientieren sich an Beschlüssen der Dachorganisationen der Deutschen Fleischrinderzucht.

9. Anforderungen für die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches

9.1. Zusatzabschnitt des Zuchtbuches für weibliche Tiere

9.1.1. Vorbuch D

In diese Abteilung können nur weibliche Tiere aufgenommen werden. Sie müssen einer Kommission, bestehend aus einem vom Zuchtverband berufenen Züchter der Rasse und einem Mitarbeiter der Abteilung Fleischrinder, vorgestellt werden.

Die Aufnahme ist kostenpflichtig.

Entsprechend Punkt 8 sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- a) Identifikation über Ohrmarke des Zuchtverbandes
- b) Der Rassetyp muss gewährleistet sein (Note 5)
- c) Bei der Bewertung der Merkmale Bemuskelung und Skelett muss ebenfalls mindestens jeweils die Note 5 erreicht werden.

9.1.2. Vorbuch C

In diese Abteilung werden weibliche Nachkommen von Kühen des Vorbuches D eingetragen, wenn sie ergänzend zu den Anforderungen unter 9. 1. 1. (a, b, c) folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Vater mindestens Hauptherdbuch, Abteilung B
- b) Aufzeichnung über Erstkalbealter, sowie spätere Zwischenkalbezeit und Kalbeverlauf. Soweit möglich, Aufzuchtleistungen der Mutter.
- c) Eine Eigenleistung aus der Wiegung im Feld bei Rassen nach Anlage 4.

9. 2. Hauptherdbuch

9.2.1. Rassen, für die eine Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung stattfindet

9.2.1.1. weibliche Tiere

9.2.1.1.1. Abteilung B (HB)

In die Abteilung B (HB) werden Tiere eingetragen, deren Vater mindestens in der Abteilung B (HB) und deren Mutter mindestens in das Vorbuch C des Zusatzabschnittes im Zuchtbuch der gleichen Rasse eingetragen sind.

9.2.1.1.2. Abteilung A (HA)

In die Abteilung A (HA) werden Tiere eingetragen, deren Vater in der Abteilung A (HA) und deren Mutter mindestens in das Vorbuch C des Zusatzabschnittes im Zuchtbuch der gleichen Rasse eingetragen sind.

Bei der Bewertung der Merkmale Typ und Skelett muss mindestens jeweils die Note 6 (max. 9) erreicht werden.

Außerdem müssen ein Relativzuchtwert-Fleisch (RZF) und eine Eigenleistung aus der Feldprüfung vorliegen.

9.2.1.2. männliche Tiere

9.2.1.2.1. Abteilung B (HB)

Bullen, die in dieser Abteilung geführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) der Vater muss mindestens in der Abteilung B des Hauptherdbuches

- eingetragen sein
b) die Mutter muss mindestens in das Vorbuch C des Zusatzabschnittes eingetragen sein.

Im Hinblick auf die Verbandskörnung werden hier Bullen geführt, die nicht zur Körnung vorgestellt wurden bzw. die Anforderungen der Abteilung A (HA) bei der Körnung nicht erreichen. (Siehe Übersicht 1).

9.2.1.2.2. Abteilung A (HA)

Eltern von Bullen, die in dieser Abteilung geführt werden, müssen im Hauptherdbuch - Abteilung A eingetragen sein.

Weitere Details sind der Übersicht 1 zu entnehmen. Für die Zuordnung in bestimmte Herdbuchabteilungen gilt der zum Zeitpunkt der Körnung festgestellte RZF.

9.2.2. Rassen, für die eine Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung nicht stattfindet

9.2.2.1. weibliche Tiere

9.2.2.1.1. Abteilung B (HB)

In die Abteilung B (HB) werden Tiere eingetragen, deren Vater mindestens in der Abteilung B (HB) und deren Mutter mindestens in das Vorbuch C des Zusatzabschnittes im Zuchtbuch der gleichen Rasse eingetragen ist.

9.2.2.1.2. Abteilung A (HA)

Bei der Bewertung der Merkmale, Typ, Bemuskelung und Skelett muss mindestens jeweils die Note 6 erreicht werden. Außerdem muss eine Eigenleistung aus der Feldprüfung vorliegen.

In die Abteilung A (HA) werden Tiere eingetragen, deren Vater in der Abteilung A (HA) und deren Mutter mindestens in das Vorbuch C des Zusatzabschnittes im Zuchtbuch der gleichen Rasse eingetragen ist.

9.2.2.2. männliche Tiere

9.2.2.2.1. Abteilung B (HB)

Bullen, die in dieser Abteilung geführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Vater muss mindestens in der Abteilung B des Hauptherdbuches eingetragen sein
- b) Mutter muss mindestens in das Vorbuch C des Zusatzabschnittes eingetragen sein.

Hier werden Bullen geführt, die

- nicht zur Verbandskörnung vorgestellt wurden bzw.
- bei dieser Körnung unter 106 Indexpunkten aufweisen

oder in den Merkmalen Typ und Skelett bei dieser Körnung unter 6 liegen und damit nicht gekört sind.

9.2.2.2.2. Abteilung A (HA)

Bullen, die in dieser Abteilung geführt werden, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a) Vater muss im Hauptherdbuch - Abteilung A eingetragen
- b) Mutter muss im Hauptherdbuch - Abteilung A eingetragen sein.

Bullen dieser Abteilung müssen gekört sein. Details siehe Übersicht 4.

10. Änderungen des Zuchtprogramms

Für Änderungen des vorstehenden Zuchtprogramms ist die Zustimmung der Anerkennungsbehörde einzuholen.

III. Zuchtbuchführung

Die Zuchtbuchführung erfolgt sowohl durch die Geschäftsstelle der RSH eG als auch durch den Züchter. Der Züchter ist vor allem verantwortlich für die Angaben im Bestandsregister, auf Deckbescheinigungen, der Kälbermeldung (Geburtsanzeige), im Stallbuch, auf den Leistungsausdrucken sowie auf weiteren Bescheinigungen, die er erst auszufüllen, einzureichen bzw. aufzubewahren hat.

- Übersicht 1** Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte männliche Tiere. Gültig für Rassen, für die ein RZF (Relativzuchtwert-Fleisch) festgestellt wird.
- Übersicht 2** Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte weibliche Tiere. Gültig für Rassen, für die ein RZF festgestellt wird.
- Übersicht 3** Einordnung von Nachkommen in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches (Rassen mit Zuchtwertschätzung (RZF))
- Übersicht 4** Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte männliche Tiere. Gültig für Rassen, für die kein RZF festgestellt wird.
- Übersicht 5** Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte weibliche Tiere. Gültig für Rassen, für die kein RZF festgestellt wird.
- Übersicht 6** Anpaarungsmöglichkeiten und Einordnungen fallender Nachkommen in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches für Rassen ohne Schätzung des RZF.

Übersicht 1

Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte männliche Tiere. Gültig für Rassen, für die ein RZF (Relativzuchtwert-Fleisch) festgestellt wird

Hauptherdbuch - Bullen	
Abteilung A (HA)	Abteilung B (HB)
1. Vater A (HA)	1. Vater mind. B (HB)
2. Mutter A (HA)	2. Mutter mind. Vorbuch C
3. RZF oder PI \geq 95 (Ausnahme: Aberdeen Angus \geq 88)	3. erfüllt bei der Verbandskörnung nicht Bedingungen für die Abteilung A (HA) bzw. nicht zur Verbandskörnung vorgestellt
4. bei der Körnung in den Merkmalen „Typ“ und „Skelett“ mind. jeweils Note 6 und in der Summe \geq 13	
5. 365- Tage – Gewicht muss vorliegen	
6. DNA-Karte o. anderes anerkanntes Verfahren der Abstammungssicherung	

Übersicht 2

Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte weibliche Tiere. Gültig für Rassen, für die ein RZF (Relativzuchtwert-Fleisch) festgestellt wird

Hauptherdbuch - Kühe	
Abteilung A (HA)	Abteilung B (HB)
1. Vater A (HA)	1. Vater mind. B (HB)
2. Mutter mind. Vorbuch C	2. Mutter mind. Vorbuch C
3. In den Merkmalen „Typ“ und „Skelett“ mind. jeweils Note 6	Vorbuch C
	1. Vater mind. B (HB)
4. Eine Eigenleistung aus der Feldprüfung liegt vor	2. Mutter mind. Vorbuch D
	3. Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5
5. RZF liegt vor	Vorbuch D
	1. Identifikation
	2. Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5

Übersicht 3:

Einordnungen von Nachkommen in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches (Rassen mit Zuchtwertschätzung, Relativzuchtwert-Fleisch)

Elternabteilung		angepaart ergibt:	Mögliche Abteilungen für Nachkommen	
Vater	Mutter		mögliche männliche Nachkommen	mögliche weibliche Nachkommen
A (HA)	A (HA)	→	A (HA) oder B (HB)	A (HA) oder B (HB)
A (HA)	B (HA)		nur B (HB)	A (HA) oder B (HB)
A (HA)	C		nur B (HB)	A (HA) oder B (HB)
A (HA)	D		nicht eintragungsfähig	C möglich
B (HB)	A (HA)	→	nur B (HB)	nur B (HB)
B (HB)	B (HB)		nur B (HB)	nur B (HB)
B (HB)	C		nur B (HB)	nur B (HB)
B (HB)	D		nicht eintragungsfähig	C möglich

Übersicht 4

Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte männliche Tiere. Gültig für Rassen, für die kein RZF (Relativzuchtwert-Fleisch) festgestellt wird

Hauptherdbuch - Bullen	
Abteilung A (HA)	Abteilung B (HB)
1. Vater A (HA)	1. Vater mind. B (HB)
2. Mutter A (HA)	2. Mutter mind. Vorbuch C
3. Indexpunkte ≥ 106	3. erfüllt bei der Verbandskörnung nicht die Bedingungen für die Abteilung A (HA) bzw. nicht zur Verbandskörnung vorgestellt
4. bei Körnung in den Merkmalen „Typ“ und „Skelett“ mind. jeweils Note 6 und in der Summe ≥ 13	
5. 365- Tage – Gewicht muss vorliegen*	
6. DNA-Karte o. anderes anerkanntes Verfahren der Abstammungssicherung	

* gilt für alle Wiegerassen, für die kein RZF geschätzt wird

Übersicht 5

Einordnung und Anforderung für im Zuchtbuch geführte weibliche Tiere. Gültig für Rassen, für die kein RZF (Relativzuchtwert-Fleisch) festgestellt wird.

Hauptherdbuch - Kühe	
Abteilung A (HA)	Abteilung B (HB)
1. Vater A (HA)	1. Vater mind. B (HB)
2. Mutter mind. Vorbuch C	2. Mutter mind. Vorbuch C
3. in den Merkmalen „Typ“, „Bemuskelung“ und „Skelett“ mind. jeweils Note 6	Vorbuch C
	1. Vater mind. B (HB)
4. Eine Eigenleistung (200- oder 365-Tage-Gewicht) aus der Feldprüfung liegt vor*	2. Mutter mind. Vorbuch D
	3. Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5
	Vorbuch D
	1. Identifikation
	2. Bewertung in Typ, Bemuskelung und Skelett mind. jeweils Note 5

* gilt für alle Wiegerassen, für die kein RZF geschätzt wird

Übersicht 6

Anpaarungsmöglichkeiten und Einordnungen fallender Nachkommen in die verschiedenen Abteilungen des Zuchtbuches für Rassen ohne Schätzung des RZF (Relativzuchtwert-Fleisch)

Elternabteilung		angepaart ergibt:	Mögliche Abteilungen in Nachkommengeneration	
Vater	Mutter		mögliche männliche Nachkommen	mögliche weibliche Nachkommen
A (HA)	A (HA)	⇒	A (HA) oder B (HB)	A (HA) oder B (HB)
A (HA)	B (HB)		nur B (HB)	A (HA) oder B (HB)
A (HA)	C		nur B (HB)	A (HA) oder B (HB)
A (HA)	D		nicht eintragungsfähig	C möglich
B (HB)	A (HB)	⇒	nur B (HB)	nur B (HB)
B (HB)	B (HB)		nur B (HB)	nur B (HB)
B (HB)	C		nur B (HB)	nur B (HB)
B (HB)	D		nicht eintragungsfähig	C möglich

Der Züchter hat alle Zuchtbuchunterlagen und Formblätter, die ihm mit Eintragungen von der RSH eG oder von deren Beauftragten zugeschickt werden, auf Richtigkeit zu prüfen. Die jeweils letzten aktuellen Leistungsausdrücke und die Durchschriften der Geburtsmeldung sind vollständig und übersichtlich aufzubewahren. Alle Fehler sind der RSH unverzüglich zur Korrektur mitzuteilen.

Die Geschäftsstelle der RSH eG erledigt die zentrale Zuchtbuchführung und die Ausstellung von Zuchtbescheinigungen. Der Zuchtleiter ist für die Zuchtarbeit, insbesondere für die Überwachung der Zuchtbuchführung verantwortlich.

1. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch der RSH wird jedes Tier einzeln geführt. Es enthält mindestens folgende Angaben:

- Name und Anschrift des Züchters und Besitzers
- Geschlecht und Kennzeichen des Zuchttieres - Rasse
- Geburtsdatum des Zuchttieres mit Ausnahmen weiblicher Tiere aus der Abteilung D
- Kennzeichen der Eltern des Zuchttieres mit Ausnahme weiblicher Tiere aus der Abteilung D
- Bei reinrassigen Zuchttieren die Kennzeichen seiner Großeltern
- Bei Zuchttieren, die aus einem Embryotransfer hervorgegangen sind, die genetischen Eltern und deren DNA-/Bluttypenkarten, sowie die DNA-/Bluttypenkarte des Zuchttieres selbst
- Alle der Züchtervereinigung bekannten Ergebnisse der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung des Tieres und ggf. seiner Eltern und Großeltern
- Datum und, soweit bekannt, Ursache des Abganges
- Datum der ausgestellten Zuchtbescheinigungen

Zusätzlich erfolgen noch Angaben über die gesamte Nachzucht sowie über die Vergabe von Leistungszeichen bzw. Prämierungen

2. Stallbuch

Jedes Mitglied der RSH eG führt für die Tiere seines Bestandes übersichtliche Bestandsunterlagen. Über die nach Viehverkehrsverordnung (VVVO) ohnehin benötigten Aufzeichnungen sind im Stallbuch zusätzlich regelmäßige Aufzeichnungen über:

- Geschlecht und Kennzeichen der Zuchttiere
- Geburtsdatum des Zuchttieres mit Ausnahme weiblicher Tiere aus der Abteilung D
- Abstammung des Zuchttieres
- Deck- und Besamungsdaten sowie Abkalbedaten
- Datum und Ursache des Abganges
- Datum des Verkaufes und Verbleib

vorzunehmen.

Bei Zuchttieren, die aus dem Embryotransfer hervorgegangen sind, sind zusätzliche Aufzeichnungen über:

- die genetischen Eltern, das Empfängertier und den Embryo
- den Zeitpunkt der Besamung
- die Zeitpunkte der Entnahme und der Übertragung des Embryos und
- den Namen und die Anschrift der Embryotransfereinrichtung

vorzunehmen.

Die Unterlagen müssen einwandfrei geführt werden. Die Beauftragung eines Vertrauensmannes mit der Füh-

rung der Unterlagen entbindet den Züchter nicht von der Verantwortung für die Richtigkeit seiner Aufzeichnungen.

Nach der ersten Abkalbung erhält jede Kuh des Bestandes ein gesondertes Blatt im Stallbuch, auf dem alle Angaben über das Tier und seine Nachzucht eingetragen werden.

Schriftliche Unterlagen und EDV-geführte Stallbücher sind gleichwertig. Ein jederzeit vollständiger Einblick muss in allen Fällen gewährleistet sein.

3. Besamungsbescheinigung

Die Besamungshofkarte wird nach erfolgter Besamung vom Besamungsbeauftragten vollständig ausgefüllt und mit seiner Unterschrift versehen. Die Besamungsdaten sind bei der RSH eG gespeichert und abrufbar. Für die Datenübermittlung zum Herdbuch sorgt die RSH eG. Der Züchter hat die Angaben auf der Besamungshofkarte zu überprüfen und eventuelle Fehler unverzüglich der RSH eG zu melden. Es müssen auf ihr mindestens folgende Angaben vermerkt sein:

- Name und Herdbuchnummer der Kuh
- Name und Herdbuchnummer des Bullen
- sämtliche Besamungsdaten
- Name und Anschrift des Kuhbesitzers

Die RSH eG regelt aufgrund der Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen mit den im Zuchtgebiete tätigen Besamungsstationen den Austausch von Daten über die VIT Verden.

4. Bestandsregister

Das Bestandsregister wird für jeden Betrieb geführt. Es beinhaltet alle weiblichen Zuchttiere, die bei Ausdruck des Registers älter als ein Jahr sind und alle aktiven Bullen, die im Deckeinsatz sind. „Aktive“ Bullen sind solche, von denen mindestens ein Nachkomme in das Zuchtbuch der RSH eG eingetragen wurde.

Jeweils im Herbst eines jeden Jahres erhält der Züchter von der RSH eG ein Bestandsregister zugeschildet.

Im Register nicht aufgeführte weibliche Tiere oder im Einsatz befindliche Deckbullen sind vom Züchter nachzutragen. Tiere, die nicht mehr im Bestand sind, sind unter Angabe von Abgangsgrund und Abgangsdatum zu kennzeichnen.

Die vom Züchter ergänzten bzw. korrigierten Register sind innerhalb von 4 Wochen an die RSH eG zurückzuschicken.

Darüber hinaus ist die RSH eG umgehend davon in Kenntnis zu setzen, wann über die auf dem Register gemeldeten Deckbullen weitere Deckbullen zum Einsatz gekommen sind. Hierfür genügt eine formlose schriftliche Meldung, die die Ohrmarke und das Einstellungsdatum des zusätzlich im Einsatz befindlichen Bullen enthält.

Über Deckbullen, die den Bestand verlassen, ist die RSH eG in gleicher Form zu benachrichtigen.

5. Geburtsanzeige mit Deckdaten

Die ordnungsgemäße Geburtsmeldung und Kennzeichnung des geborenen Kalbes gemäß gültiger VVVO ist die Grundlage für die Zuchtbuchführung.

Folgende Meldewege sind möglich:

1. Kombinierte Geburtsmeldekarte
stellt eine Möglichkeit für die Kälbermeldung an die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs GmbH, Kiel (LKD) dar. Diese Karte bietet zusätzlich zu den geforderten VVVO-Daten Platz für die Herdbuch relevanten Angaben (Vater, Farbe, Geburtsgewicht, Name des Kalbes).
2. Meldung über HIT-Datenbank
Bei diesem Meldeweg können die VVVO-Daten für die Herdbuchführung Fleischrinder genutzt werden. Um die Daten für die Herdbuchführung im VIT (Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V.) bei HI-Tier (Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere) abrufen zu können, wird eine Einverständniserklärung des Mitgliedes erforderlich. Die fehlenden Herdbuch relevanten Angaben (Vater, Farbe, Geburtsgewicht, Name des Kalbes) müssen der RSH e.G. zusätzlich gemeldet werden.

Die Geburtsmeldung für die Zuchtbücher der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG hat spätestens bis zum 30. Lebenstag zu erfolgen.

Direkte elektronische Meldewege über die Landwirtschaftliche Kontroll- und Dienstleistungs GmbH, Kiel (LKD), Vereinigte Informationssysteme Tierhaltung w. V. (VIT) bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Rinderzucht Schleswig-Holstein eG.

Totgeburten und verendete Kälber sind direkt an die RSH eG zu melden.

Bei erheblicher Überschreitung der Meldefrist kann eine Abstammungsuntersuchung anhand von international anerkannter genomischer Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung der Eltern angeordnet werden. Der Zuchtausschuss der Abt. Fleischrinder entscheidet in Fällen grober Terminüberschreitung, ob eine Registrierung zugelassen wird.

Die Kälbermeldung (Geburtsanzeige) für das Zuchtbuch muss unabhängig vom Meldeweg mindestens folgende Angaben enthalten:

- Lebensohrmarke des Kalbes
- Rasse, Geschlecht und Geburtsdatum
- Geburtsverlauf
- Geburtsgewicht
- Name und Herdbuchnummer des Vaters und der Mutter
- Besamungs- bzw. Deckdaten
- Name und Anschrift des Besitzers

Die auf der Geburtsanzeige gemachten Angaben sind in das Stallbuch zu übertragen und vom Züchter durch seine Unterschrift zu bestätigen.

Kommen zwei und mehr Väter für das Kalb in Frage, weil parallel zum Natursprung besamt wurde oder in einer Brunst mehrere Deckbullen im Einsatz waren, sind alle in Frage kommenden Väter auf der Geburtsanzeige mit Deckdaten aufzuführen. Solange die Abstammung nicht durch über international anerkannte genomische Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung geklärt ist, werden derartige Kälber als „Mastkälber“ geführt. Die Ausstellung einer Zuchtbescheinigung ist in diesem Fall nicht möglich.

Jedes Mitglied erhält eine Auflistung der in einem bestimmten Zeitraum von der RSH eG eingetragenen Kälber (Geburtsbestätigung). Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die korrigierten Listen an die RSH eG zu senden.

Nachweislich falsche Angaben zu den Geburtsdaten können zum Ausschluss der betreffenden Tiere - in schweren Fällen des Betriebes - aus dem Herdbuch führen.

6. Zuchtbescheinigung

Die Zuchtbescheinigung wird auf Antrag des Züchters von der Geschäftsstelle der RSH eG ausgestellt, vom Zuchtleiter oder dem von ihm Beauftragten unterschrieben, und dem neuen Besitzer des Tieres zugesandt. Die Zuchtbescheinigung gehört zum Tier und ist bei Eigentumswechsel dem neuen Besitzer auszuhändigen; hierüber ist der RSH eG Mitteilung zu machen.

Die Zuchtbescheinigung muss mindestens enthalten:

- a) den Namen der Züchtervereinigung, die Bezeichnung des Zuchtbuches und ggf. der Abteilung
- b) Geburtsdatum, Rasse und Geschlecht des Zuchttieres
- c) Kennzeichnung des Zuchttieres
- d) den Namen und die Anschrift des Züchters und des Besitzers
- e) die Abstammung des Zuchttieres mit Angabe der Zuchtbuchnummer seiner Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch seiner Großeltern
- f) das neueste Ergebnis der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertfeststellung für das Zuchttier und seine Eltern, bei einem reinrassigen Zuchttier auch für seine Großeltern, ferner die Angabe der Behörde, die den Zuchtwert festgestellt hat
- g) bei einem Zuchttier, das aus einem Embryotransfer hervorgegangen ist, außerdem die Angaben seiner genetischen Eltern und deren DNA-/Bluttypenkarten über international anerkannte genomische Verfahren oder Bluttypenbestimmung anzugeben.
- h) Ort und das Datum der Ausstellung und

- i) die Unterschrift des für die Zuchtarbeit Verantwortlichen oder seines Vertreters.

Die Angaben nach Buchstabe „f“ und „g“ können der Zuchtbescheinigung beigelegt sein.

7. Weitere Bestimmungen für die Herdbuchaufnahme und Nachzuchtanerkennung

7.1. Herdbuchaufnahme

Jedes Mitglied des Verbandes ist verpflichtet, die in seinem Bestand vorhandenen reinrassigen weiblichen und die zur Zucht vorgesehenen männlichen Tiere eintragen zu lassen.

Die Aufnahme von Tieren in die verschiedenen Herdbuchabteilungen darf nur erfolgen, wenn sie bei der Mutter im Zuchtbuch und im Stallbuch des Züchters folgendermaßen registriert sind:

- a) Lebensohrmarke des Tieres
- b) Geburtsdatum, Tag der Besamung der Mutter bzw. Belegzeitraum bei natürlichem Deckakt, Name und Herdbuchnummer des Deckbullens.

Bei nicht im Zuchtgebiet der RSH eG gezogenen Tieren mit Abstammung muss die gültige Zuchtbescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung zur Eintragung bei der Geschäftsstelle der RSH eG vorgelegt werden.

Für außerhalb der EU gezüchtete Tiere erfolgt die Kennzeichnung gemäß gültiger Viehverkehrsverordnung. Der Original-Zuchtbescheinigung ist ein Eintragungsvermerk beizuheften, der die deutsche Ohrmarke, das Eintragungsdatum, die Rasseabteilung sowie die Herdbuchabteilung enthält, in der das Tier eingetragen wurde.

Tragende Tiere aus anderen Zuchtverbänden müssen für die Eintragung in das Herdbuch der RSH eG von einer Deckbestätigung und einer Kopie der Zuchtbescheinigung des Vätertieres begleitet sein.

7.2. Anerkennung der Nachzucht

Vorbedingung für die Anerkennung der Nachzucht ist der einwandfreie Nachweis der Abstammung und der Geburt.

Grundsätzlich muss bei zweifelhafter Abstammung der Kälber eine Kontrolle mittels international anerkannter genomischer Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung erfolgen. Bestehen Zweifel an der Abstammung, die durch eine Blutgruppenbestimmung oder molekulargenetische Methode nicht geklärt werden können, so wird die Abstammung nicht anerkannt. Das gleiche gilt bei fehlenden Unterlagen. Die Eintragung von Kälbern aus anderen Zuchtgebieten erfolgt nur dann, wenn eine gültige Zuchtbescheinigung einer anerkannten Züchtervereinigung vorgelegt wird.

7.2.1. Regelung zur Sicherung der Abstammung

Ergänzend gelten die nachstehend aufgeführten Regelungen zur Sicherung der Abstammung:

- a) Innerhalb der selben Brunst darf ein weibliches Tier nur von einem Bullen bedeckt, bzw. besamt werden. In anderen Fällen muss zur Sicherung der Vaterschaft ein international anerkanntes genomisches Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung durchgeführt werden. Hierfür ist der Züchter verantwortlich.
- b) Die Abstammung ist nur dann als gesichert anzusehen, wenn - auch bei nur einmaliger Bedeckung oder Besamung - die Grenzen der Trächtigkeitsdauer von 263 Tagen nicht unter - bzw. 300 Tagen nicht überschritten werden.
- c) Nachbedeckung bzw. Besamungen in aufeinanderfolgenden Brunstperioden sind möglichst mit dem gleichen Bullen vorzunehmen.
- d) Fällt bei Nachbedeckung bzw. Besamungen mit verschiedenen Bullen die Geburt auf einen Tag, der nach der aufgeführten Trächtigkeitsdauer für die erste und zweite Bedeckung bzw. Besamung zutrifft, so muss zur Anerkennung der Nachzucht eine Untersuchung über international anerkannte genomische Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung erfolgen. Dieser Nachweis ist ebenfalls erforderlich, wenn bei Nachbedeckung bzw. Nachbesamung mit demselben oder verschiedenen Bullen die Geburt auf einen Tag fällt, der früher oder später liegt als es nach o. a. Trächtigkeitsdauer möglich ist. Die DNA-Analyse oder anderes anerkanntes Verfahren der Abstammungssicherung hat unaufgefordert zu erfolgen und sich daraus ergebene Änderungen auf der Geburtsmeldung sind der RSH eG umgehend schriftlich mitzuteilen.
- e) Es findet eine routinemäßige Abstammungskontrolle der Kälber statt.

Sollte auf der Geburtsanzeige nur ein möglicher Vater gemeldet sein und dieser laut Kontrolle nicht als tatsächlicher Vater in Frage kommen, ist eine Anerkennung des Kalbes nach Klärung des tatsächlichen Vaters nur in Ausnahmefällen auf Beschluss des Zuchtausschusses möglich.

- f) Darüber hinaus kann der Zuchtleiter zur Überprüfung der Identität der Nachzucht die Durchführung einer über international anerkannte genomische Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung anordnen.
Die Abstammung wird nur anerkannt, wenn der Elternschaftsnachweis durch DNA-/Blutgruppenuntersuchung oder ein anderes nach Tierzuchtrecht zulässiges Verfahren zur Identität geführt hat.

7.2.2. Sicherung der Abstammung beim Embryo-Transfer

Tiere, die über Embryo-Transfer geboren werden, können nur dann in das Zuchtbuch eingetragen werden, wenn ergänzend zu den Bestimmungen zur Herdbuchaufnahmen auch die unter III.1. und III.2. aufgeführten Bedingungen erfüllt sind. Sind die unter III.1. bzw. III.2. genannten Bedingungen nicht erfüllt, kann keine Registrierung als Zuchttier erfolgen.

IV. Kennzeichnung der Nachkommen

Die Kennzeichnung der für die Zucht vorgesehenen Kälber erfolgt nach unter III.5. aufgeführten Bedingungen durch den Besitzer mit zwei gleichlautenden, von der Landwirtschaftlichen Kontroll- und Dienstleistungs GmbH, Kiel, vergebenen Lebensohrmarken gemäß Viehverkehrsverordnung.

Für die frist- und formgerechte Meldung und Kennzeichnung ist derjenige Züchter verantwortlich, in dessen Betrieb die Tiere geboren werden. Zuwiderhandlungen können die unter III.5. aufgezeigten Konsequenzen haben.

Bei Verlust einer Ohrmarke ist umgehend eine gleichlautende Ohrmarke nach der bundesdeutschen Viehverkehrsverordnung bei der zuständigen beauftragten Stelle zu bestellen und einzuziehen.

Bei Verlust beider Ohrmarken kann eine Abstammungssicherung als Voraussetzung für das Verbleiben im Zuchtbuch angeordnet werden.

Sind Kälber nicht ordnungsgemäß und fristgerecht gekennzeichnet und gemeldet, kann eine Abstammungsklä rung über international anerkannte genomische Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung angeordnet werden. Über weitere Konsequenzen entscheidet der Zuchtausschuss.

Die Abstammung wird nur anerkannt, wenn der Elternschaftsnachweis über international anerkannte genomische Verfahren (DNA-Analyse) oder Bluttypenbestimmung zur Identität geführt hat.

Im Anschluss an die Kälberkennzeichnung erfolgt die Ausfertigung der Geburtsanzeige. Daran schließen sich die entsprechenden Eintragungen im Stallbuch an, die durch die Unterschrift des Tierbesitzers zu bestätigen sind.

Die Angaben im Stallbuch bezüglich der Abstammung, des Deck- und Geburtsdatums müssen mit Geburtsmeldung und Kennzeichnung übereinstimmen.

V. Datenweitergabe

Die Mitglieder gestatten der RSH eG die Weitergabe aller Daten ihrer Zuchttiere, sofern dies für die Erfüllung der satzungsgemäßen und gesetzlichen Verpflichtungen notwendig ist.

VI. Schlussbemerkung

Das Zuchtprogramm ist Bestandteil der Satzung der RSH eG.

Anlage 1 zur Zuchtbuchordnung

Bestimmungen der RSH eG zur Verbandskörnung von Bullen

Körnung von Jungbullen aus Rassen, für die ein Relativzuchtwert – Fleisch (RZF) berechnet wird.

Der RZF wird deutschlandweit nach einheitlichem Muster berechnet und verwendet. Ausschlaggebend hierfür sind entsprechende Beschlüsse des BDF (Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und –halter e. V.) als Dachorganisation der Fleischrinderzucht sowie die tierzuchtrechtlichen Bestimmungen. Er findet Verwendung bei den Rassen, für die eine Zuchtwertschätzung nach Beschluss des BDF durchgeführt wird.

Liegt für einen Bullen kein RZF aus der letzten offiziellen Zuchtwertschätzung vor, so ist nach BDF-Beschluss (Bundesverband Deutscher Fleischrinderzüchter und –halter e. V.) ein Pedigree Index (PI) zu berechnen. Neben der Berücksichtigung von täglicher Zunahme und Bemuskelung im RZF, werden die Merkmale Typ und Skelett bewertet. Der RZF ist so eingestellt, dass bei einem Mittelwert von 100 eine Standardabweichung von 12 Punkten erreicht wird. Die Noten für Typ und Skelett sind Zusatzinformationen.

Bullen, die zum Zeitpunkt der Körnung einen RZF bzw. PI von wenigstens 95 Punkten und Noten für Typ und Skelett von wenigstens je 6 und in der Summe mind. 13 aufweisen, gelten als gekört, sofern sie die abstammungsmäßigen Voraussetzungen erfüllen.

Grundlagen für die Berechnung des RZF und die Verbandskörnung ist die „Verordnung zur Durchführung von Leistungsprüfungen und Zuchtwertschätzungen auf Fleischleistung bei Fleischrindern in der Reinzucht im Feld“ in der jeweils gültigen Fassung mit Anlagen.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Vorstellung von Bullen zur Körnung:

1. Bullen, die zur Körnung vorgestellt werden, müssen in der Herdbuch-Hauptabteilung einer anerkannten Züchtervereinigung registriert sein (Beleg dafür ist die gültige Zuchtbescheinigung).
2. Sie müssen ein Alter von 11 Monaten haben, halfterfähig vorgestellt werden und sollen mit einem Nasenring versehen sein.
3. Zum Körtermin muss ein aktuelles Gewicht des Bullen vorgelegt werden.
4. Das Leistungsmerkmal „Tägliche Zunahme“ geht bei Rassen ohne Schätzung des RZF als Abweichung vom gleitenden Dreijahresdurchschnitt der entsprechenden Rasse in den Körindex ein.
5. Bei Bullen, die älter als 18 Monate sind und für die kein RZF festgestellt wird, wird das unter 4. genannte Leistungsmerkmal nicht für die Berechnung des Indexes berücksichtigt. Für das Merkmal „Tägliche Zunahme“ wird der Index damit auf 100 gesetzt.

Körnung von Jungbullen Nicht-Wiegerassen

Für die Nicht-Wiegerassen Galloway, Highland, Luig und Welsh Black wird eine Spanne in der Zunahmeleistung festgelegt. Tägliche Zunahmen unterhalb dieser Spanne werden mit –1 Punkt im Index berücksichtigt, solche darüber mit +1 Punkt. Innerhalb der Spanne ergeben sich weder Zu- noch Abschläge. Mit dieser Regelung soll einer rasseunspezifischen Mast bei den Robustrassen vorgebeugt werden.

Rasse	-1 Punkt	0 Punkte	+1 Punkt
Galloway	< 650 g	650 – 699	> 700 g
Highland	< 550 g	550 – 599	> 600 g
Luig	< 850 g	850 - 899	> 900 g
Welsh Black	< 950 g	950 – 999	> 1000 g

Anlage 2 zur Zuchtbuchordnung**Zuchtziele der Rassen:**

1. Angus
2. Aubrac
3. Blonde d'Aquitaine
4. Brahman
5. Charolais
6. Chianina
7. Dexter
8. Fleckvieh
9. Galloway
10. Gelbvieh
11. Hereford
12. Highland-Cattle
13. Hinterwälder
14. Limousin
15. Luing
16. Maine Anjou
17. Montbeliarde
18. Piemonteser
19. Pinzgauer
20. Rotes Höhenvieh
21. Salers
22. Shorthorn
23. Uckermärker
24. Wagyu
25. Weiß-Blaue Belgier
26. Welsh Black
27. Zwerg Zebu

Zuchtziel der Rasse „Angus“

Nach Maßgabe des Bundesverbandes Deutscher Angus-Halter e.V.

Produktionsziel:

Mutterkuhhaltung

Farbe:

Einfarbig schwarz oder rot

Bei weiblichen Tieren sind weiße Flecken auf der Bauchlinie hinter dem Nabel bis zum Euter und am Euter selbst geduldet.

Bei männlichen Tieren sind die Partien, die weiße Stellen aufzeigen dürfen, auf den Teil der Bauchlinie, der hinter dem Präputium und dem äußersten Teil des Hodensacks liegt, beschränkt.

Körperbau:

Leichte Köpfe, genetisch hornlos, mittlerer Rahmen innerhalb des Fleischrassespektrums, langgestreckter Körperbau mit tiefreichender Keulenbildung, feine strapazierfähige Gliedmaße, feste Klauen.

Produktionseigenschaften:

Ruhig und gutmütig; Weideeignung; Frühreife (Erstes Kalb mit zwei Jahren), regelmäßiges problemloses Abkalben, beste Muttereigenschaften mit viel Milch und einer langen Säugezeit, vitale Kälber.

Weitere Selektionskriterien:

Hohe Tageszunahmen bei guter Futterverwertung; gut ausgeformte Schlachtkörper, Veranlagung zur Fleischmarmorierung.

Eckdaten für Bullen und KüheBullen:Kühe:

• Gut mittelrahmig innerhalb der Rasse	• Mittelrahmig innerhalb der Rasse
• Widerristhöhe 135 – 150 cm	• Widerristhöhe 125 – 140 cm
• 950 – 1200 kg LG	• 600 – 700 kg LG
• Sehr gute Bemuskelung an Rücken und Keule	• Jedes Jahr ein lebendes Kalb
• Tägliche Zunahme der Jungbullen bei der Körung von über 1200 g	• Leichte Köpfe, guter Rassetyp, feine, korrekte Fundamente
• Korrektes Fundament	• Saugfähiges Euter mit hoher Milchleistung
• Gutmütiges Temperament	• Langlebigkeit

Eine Zufuhr von Genen aus anderen Angus-Population über künstliche Besamung oder Direktimporte ist erwünscht, wobei es sich um reinrassige Zuchttiere handeln muss. Die Details hierzu sind über den BDF bzw. die Landeszuchtverbände geregelt.

Zuchtziel der Rasse „Aubrac“**Nach Maßgabe des Bundesverbandes Aubrac-Züchter und nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 11.06.1996**

Die seit vielen Jahren durchgeführte Selektion unter extensiven Haltungsbedingungen hat wesentlich zur Entwicklung ausgeprägter Robust-Eigenschaften beigetragen.

Körperbau:

Mittelrahmiges Rind mit sehr gutem Fundament, schwarzen festen Klauen, länglichem Kopf und breitem Flotzmaul. Das Horn ragt im rechten Winkel aus dem Kopf und zeigt dann in einem schönen Schwung nach oben. Die Keule weist eine ausgeprägte Muskulatur auf, der Schwanzansatz ist relativ hoch, die Beckenöffnung ist groß. Weibliche Tiere laufen im Bug etwas spitz zu.

Farbe:

Das Haarkleid ist einfarbig fahlgelb bis weizen grau, bei den männlichen Tieren ist die Halspartie deutlich dunkler bis schwarz gefärbt. Schleimhäute, Hornspitzen und Schwanzquaste sind schwarz, Maul- und Augenringe weiß mit schwarzer Umrandung. Die Ränder der Ohren sind dunkel.

Haarkleid:

Das Haarkleid ist sehr dicht und relativ kurz. Beim Einsetzen von kühler und feuchter Witterung im Herbst wird das Haarkleid deutlich länger und neigt zur Verkrausung.

Größe:

Kühe: Widerristhöhe um 128 cm und 675 - 750 kg LG
Bullen: Widerristhöhe um 138 cm und 900 - 1000 kg LG

Eigenschaften:

- sehr widerstandsfähig
- gute Eignung für ganzjährige Freilandhaltung
- genügsam, leichtkalbig, langlebig
- sehr friedfertig

Der optimale Erstbelegungs termin liegt im Alter zwischen 24 u. 27 Monaten.

Leistungen:

	männliche Tiere	weibliche Tiere
Geburtsgewicht, kg	38	36
200-Tage-Gewicht, kg	252	228
360-Tage-Gewicht, kg	365	321
18 Monate Gewicht, kg	520	415

Zuchtziel der Rasse „Blonde d' Aquitaine“

Nach Maßgabe des Bundesverbandes Blonde d' Aquitaine e.V. und nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom Juni 2007

Produktionsziel:

Mutterkuhhaltung

Farbe: einfarbig hellgelb bis weizenfarben mit Aufhellungen um Augen und Flotzmaul; Innenseiten der Extremitäten und Bauchunterseite hell; rosa erscheinende unpigmentierte Schleimhäute; helles, elfenbeinfarbenes Horn mit dunklerem Ende

Körperbau: großbrahmig; rechteckformatig durch ausgeprägte Körper- und Beckenlänge; feingliedriger Knochenbau; feine Haut; kleiner Kopf mit breiter Stirn und ausgeprägtem Flotzmaul; dreieckige Gesichtsansicht; mittellanges, nach vorn leicht abfallend gebogenes, feines Horn; ausgeprägte Bemuskulung in allen fleischtragenden Körperpartien, vor allem in Rücken und Keule

Produktionseigenschaften:

ruhiges, umgängliches Wesen; leichte Geburten; feingliedrige, vitale Kälber; hohe Nettozunahmen; beste Fleischqualität mit geringer Fettauflagerung; feine Fleischfaser; hohe Schlachtausbeute; langlebige, produktive Tiere; gute Einkreuzungsfähigkeit in Milch- und Fleischrassen zur Verbesserung der Ausschlachtergebnisse

Haarkleid: kurzhaarig, glatt

Maße: Kühe um 150 cm Widerristhöhe
Bullen um 160 cm Widerristhöhe

Gewichte: Kühe: 900 - 1.100 kg
Bullen: 1.200 - 1.500 kg

Hornlosigkeit wird toleriert, sofern die guten Eigenschaften wie Körper- und Beckenlänge sowie Leichtkalbigkeit nicht verloren gehen.

Zuchtziel der Rasse „Brahman“

Körperbau: Das Brahman-Rind gehört zu den Buckelrinder. Der Höcker liegt in der Höhe der Schulterpartie und kippt nach hinten ab. Charakteristisch sind die nach vorn gerichteten, herabhängenden großen Ohren und die reichlich überschüssige Haut, die an Wamme und Nabel in breiten Falten liegt.

Haarkleid und Farbe:

Das Haarkleid ist weißgrau bis rotbraun. Selten sind ganz helle oder fast schwarze Tiere. Das Flotzmaul und die Schwanzquaste sind dunkel.

Maße: Kühe um 140 - 150 cm Widerristhöhe
Bullen um 150 cm Widerristhöhe

Gewichte: Kühe: 650 - 750 kg
Bullen: 1.000 - 1.200 kg

Geburtsgewicht:

28 - 30 kg

Zuchtziel der Rasse „Charolais“

Nach Maßgabe des Verbandes der Deutschen Charolais-Züchter e.V. und Beschlüssen auf den Zuchtleitertagungen von November 2002 und Juni 2003

Produktionsziel:

Mutterkuhhaltung

Farbe: weiß bis cremegelb; Flotzmaul, Klauen und Horn hell

Körperbau: Kleiner Kopf, großes Flotzmaul; Rahmen groß, innerhalb des Fleischrasse- Spektrums. Körper groß, breit, tief und lang. Korrekte, trockene und nicht zu feine Gliedmaßen. Ausgeprägte Bemuskelung vor allem an Schulter, Rücken, Lende, Becken und besonders an der Keule.

Produktionseigenschaften:

Ruhig und gutmütig; Weideeignung; höchste Zunahmen; regelmäßiges, problemloses Abkalben; gute Muttereigenschaften mit genügend Milch; vitale Kälber

Weitere Selektionskriterien

Höchste Mastleistung bei hohem Futteraufnahmevermögen für Wirtschaftsfutter. Hohe Ausschachtung und ausgeprägte Bemuskelung mit relativ geringer Fettein- und Auflagerung am Schlachtkörper.

Bullen:

- Gut mittelrahmig innerhalb der Rasse
- Um 148 cm Widerrist
- 1200 – 1300 kg LG in der Produktion
- sehr gute Bemuskelung an Keule, Schulter und Lende
- tägliche Zunahme von 1400 g als Mindestmaß für Zuchtbullen, in der Mast entsprechend höher
- korrektes Fundament
- gutmütiges Temperament

Kühe:

- Mittelrahmig innerhalb der Rasse
- Ausgewachsene Kühe ab 5 Jahre mit folgenden Widerristhöhen und entsprechenden Rahmen
 - k < 138 cm;
 - m 138 – 142 cm;
 - g > 142 cm im Rahmen
- 800 – 900 kg LG in der Produktion
- jedes Jahr ein lebendes Kalb
- korrektes Fundament
- Rassetyp
- Saugfähiges Euter mit guter Milchleistung

Eine Zufuhr von Genen aus anderen Populationen ist möglich. Details hierzu regelt die Dachorganisation für Fleischrinderzucht (BDF) in Zusammenarbeit mit den Zuchtverbänden der Länder.

Zuchtziel der Rasse „Chianina“

Herkunft: Die großrahmige Chianina stammen aus der italienischen Region Toskana

Körperbau: Bei leichtem Knochenbau, trockenen, muskulösen Gliedmaßen und harten Klauen, stehen sie im großen Rechteckformat. Die fleischtragenden Partien (Rücken, Keulen und Schulter) sind gut, aber nicht übermäßig bemuskelt, so dass der Körperbau harmonisch erscheint.

Haarkleid: Das kurze, glatte Haarkleid erscheint bei Bullen und Kühen porzellanweiß. Wimpern und Schwanzquaste sind schwarz. Bei Bullen treten im Bereich der Vorhand graue Schattierungen auf, die in der Intensität jahreszeitlichen Schwankungen unterliegen können. Die Kälber werden mit rötlichgelbem Haarkleid geboren, das nach einigen Monaten wechselt und die bleibende Farbe annimmt. Die dünne, geschmeidige Haut zeigt dunkle Pigmentierung, wodurch die schwachbehaarten Stellen sich schwarz gegen das Haarkleid abheben.

Eigenschaften:

Flotzmaul, Klauen und Hornspitzen sind ebenfalls schwarz. Der schmale, mittelgroße Kopf hat ein gerades Profil. Die kurzen Hörner der Kühe sind halbkreisförmig nach vorne und oben gebogen.

Größe: Kühe: Widerristhöhe ca. 158 cm und 800 kg LG
Bullen: Widerristhöhe ca. 170 cm und 1200 kg LG

Zuchtziel der Rasse „Dexter“

Nach Maßgabe des Bundesverbandes Dexter-Züchter und nach Maßgabe der BDFZuchtleitertagung vom 14. November 2004

Produktionsziel:

Zweinutzungsrasse bei überwiegender Mutterkuhhaltung

Farbe: schwarz, rot, dun

Körperbau: Kopf kurz und breit. Sehr kleiner Rahmen innerhalb des Rassespektrums. Körper klein, breit und tief. Beine mäßig lang. Gut proportioniert zur Körpergröße. Gute Bemuskelung erwünscht.

Produktionseigenschaften:

Ruhig und gutmütig; Weideeignung; robust und widerstandsfähig; jährliches problemloses Abkalben; gutmütiges Temperament, gute Muttereigenschaften mit genügend Milch; vitale Kälber; gutmütiges Temperament.

Weitere Selektionskriterien:

Geringe Körpergröße bei Einhaltung der o.g. Merkmale. Sukzessive züchterische Verdrängung des Bulldog-Gens (Chondrodysplasie). Auflage seit 1. April 2004: zu körende Bullen dürfen nur Nicht-Träger des Gens sein.

Maße und Gewichte:

	<u>Bullen</u>	<u>Kühe</u>
Größe	102 – 117 cm KH	91 – 109 cm KH
Gewicht	450 – 600 kg	300 – 450 kg

Zuchtziel der Rasse „Deutsches Fleckvieh - Fleischnutzung“

Nach Maßgabe der Bundesrassevertretung in der ASR und nach Maßgabe der BDFZuchtleitertagung vom November 2007.

Profil:

- Die Rasse ist mittel- bis großrahmig innerhalb des Spektrums der Fleischrinderrassen. Dabei lang, breit und tief im Rumpf angelegt.
- Fleckviehtiere haben trockene, in der Stärke zum Körperbau passende Gliedmaßen mit festen Klauen und zeigen gute Bemuskelung an allen wichtigen Körperpartien.
- Die Kühe weisen funktionale Euter und beste Muttereigenschaften auf. Sie zeichnen sich durch sehr gute Fruchtbarkeit, Anpassungsfähigkeit und Umgänglichkeit aus.
- Hervorstechendes Merkmal der Fleckviehkühe ist der Milchreichtum, der hohe Absetzgewichte garantiert.
- In der Mast werden durch das hohe Futteraufnahmevermögen sehr gute Zunahmen und hohe Endgewichte erreicht. Die ausgeprägte Bemuskelung und die geringe Verfettung sorgen für marktgerechte Schlachtkörper.

Wachstumsleistung der Zuchttiere:

Tägliche Zunahme der weiblichen Absetzer mindestens 1.150 g
Tägliche Zunahme der zu körenden Jungbullen mindestens 1.400 g

Körpermaße und Gewichte:

Gewicht einer ausgewachsenen Kuh:	700 - 850 kg
Kreuzbeinhöhe einer ausgewachsenen Kuh:	140 - 150 cm
Gewicht eines ausgewachsenen Bullen	1.100 - 1.300 kg
Kreuzbeinhöhe eines ausgewachsenen Bullen	150 - 165 cm
Geburtsgewicht:	wbl. 39 kg; ml. 41 kg

Weitere Merkmale:

Erstkalbealter	24 – 28 Monate
Zwischenkalbezeit	365 Tage
Handelsklasse	Jungbullen E und U > 80 %
Fleischqualität	zartes, gut marmoriertes Fleisch

Genetische Hornlosigkeit ist weiterhin ein wichtiges Zuchtziel. Gehörnte Bullen könne zur Blutauffrischung genutzt werden.

Farbbeschreibung:

Das gescheckte Haarkleid weist alle Farbstufungen vom dunklen Rotbraun bis zum hellen Gelb auf weißem Grund auf. Neben gescheckten finden sich kleinfleckig gezeichnete und gedeckte Tiere. Ein Rassekennzeichen bildet der weiße Kopf (wobei Augenringe bzw. Pigmente im Augenbereich häufig vorkommen), der dominant vererbt wird, mit breitem Flotzmaul. Weiß sind ferner Unterbauch, Beine und Schwanzquaste.

Zuchtziel der Rasse „Galloway“

Nach Maßgabe des Bundesverbandes Deutscher Gallowayzüchter e.V. und nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 12. Juni 2007

Galloways sind eine dominant hornlose Fleischrinderrasse. Sie stammen ursprünglich aus dem Südwesten Schottlands und sind heute auf der ganzen Welt verbreitet. Sie sind friedfertig, genügsam und widerstandsfähig und bringen bei naturnaher Haltung eine gute Fleischleistung mit hervorragender Fleischqualität. Galloways haben eine hohe Futtermittelverwertung und einen sehr niedrigen Erhaltungsbedarf. Galloways sind langlebig, fruchtbar und leichtkalbig, wobei ihre Kälber leicht und von großer Vitalität sind.

Ergänzungen zur Zuchtbuchführung der Rasse „Galloway“

Galloways aller Farbschläge und Pigmentierungen bilden eine Rasse und werden im Herdbuch mit vier Farbschlägen geführt. Bei der Zuchtbuchführung (III . Abs 1.) und Geburtsmeldung (III. Abs 5.) ist zusätzlich bei Galloway der Farbschlag und die Pigmentierung anzugeben.

Anpaarungen zwischen den Farbschlägen werden entsprechend ihres Phänotyps den einzelnen Farbschlägen über Geburtsmeldung und Farbschlüssel zugeordnet. Die Qualifizierung erfolgt über die Einstufungen bei Körnung und Mutterkuhbewertung, wobei Farbfehler, entsprechend den Bewertungsrichtlinien des Rasedachverbandes gehandhabt werden.

Die Nennung des Farbschlages und die Art der Pigmentierung wird in allen Generationen auf der Zuchtbescheinigung, sofern vorhanden, angegeben.

Gehören Zuchttier, Eltern und Großeltern demselben Farbschlag an und sind in einer Hauptabteilung des Zuchtbuches eingetragen, so wird dies durch eine Sonderkennzeichnung kenntlich gemacht, die die jeweilige Zuchtichtung des Tieres ausdrückt

Äußeres Erscheinungsbild

Rahmen: Galloways sind klein- bis mittelrahmig innerhalb der Rinderpopulation; es gibt sie in klein-, mittel- und großrahmig. Die Rahmengröße ist kein Kriterium für die Qualität.

Kreuzbeinhöhe:

- mittelrahmige Kuh ausgewachsen um 125 cm
- mittelrahmiger Bulle ausgewachsen um 135 cm

Gewicht:

- mittelrahmige Kuh ausgewachsen um 580 kg
- mittelrahmiger Bulle ausgewachsen um 850 kg

Farbschläge**Einfarbig:**

schwarz, dun (blond), oder rot.

Am ganzen Körper pigmentiert. Weiße Flecken werden nur am Unterbauch hinter dem Nabel geduldet. Schwarze Kühe mit mahagonifarbenen Anflug am Körper.

White:

Grundfarbe weiß, optimalerweise sind Maul, Ohren, Augenumrandungen und Füße pigmentiert. Fellflecken bis Handtellergröße sind zulässig.

Unterzeichnungen führen zu Punktabzug, werden aber nicht als Farbfehler angesehen.

Belted:

Durchgehend weißer Bauchring ohne weitere weiße Flecken. Weiße Abzeichen an den Füßen sind nicht gestattet. Hauptpigmentierungen im Belt sind erlaubt, Fellflecken nicht. Hautpigmentierungen am Penis sind erlaubt.

Rigget:

Die Tiere sollen am Körper überwiegend pigmentiert sein. Optimal gezeichnete Tiere haben weiße Augentropfen und eine weiße Halskrause.

Pigmentierung: schwarz, dun (blond), rot

Fell:

- dichtes, mittelfeines Unterhaar
- längeres, gewelltes Oberhaar

Kopf:

- kurz und breit
- unbedingt hornlos, auch keine Hornansätze
- Ohren mittellang, breit, leicht nach vorn aufwärtsstehend mit starkem Behang
- Augen groß und ausdrucksstark
- Maul breit

Hals und Brust: - voll, breit und tief; Länge passend zur Gesamterscheinung

Körper - harmonisch proportioniert, fließende Übergänge, kompakt und symmetrisch

Schulter: - geschlossen (ohne Einschnürung) und vollfleischig

Rippen: - lang mit guten Körperansatz

Rücken: - lang und breit, gerade und fest, gut proportionierter Übergang in die Schwanzpartie
- weibliche Tier dürfen einen leicht erhöhten Schwanzansatz haben

Becken: - gut entwickelt, korrekte Lage und Breite

Keule: - vollfleischig, nicht zu rund mit tiefreichendem Muskelansatz

Beine: - feinknochig, korrekt gewinkelt und gestellt, straffe Fesseln

Gelenke: - fest und trocken

Klauen: - breit und fest

Euter: - fest ansitzend und behaart, vier gleichmäßig entwickelte Euterviertel, Zitzen klein und fein

Hoden: - dem Alter entsprechend entwickelt

Penisschaft: - gerade und fest ansitzend

Eigenschaften, Leistungsmerkmale:

- genügsam
- widerstandsfähig
- langlebig
- fruchtbar
- leichtkalbig
- dominant hornlos
- friedfertig
- starke Herdenbindung
- personengebunden
- ausgeprägte Naturinstinkte
- gute Muttereigenschaften
- spätreife Rasse bezüglich der körperlichen Entwicklung
- Geschlechtsreife ab ca. 5 Monaten
- Erstbelegung der Regel nicht vor 24 Monaten oder 350 kg Lebendgewicht
- Fruchtbarkeitsleistung: 1 Kalb pro Jahr

Anpaarungen zwischen den unterschiedlichen Farbschlägen sind erlaubt; es wird aber, im Interesse der Reinhaltung der Genetik der einzelnen Farbschläge, ausdrücklich davon abgeraten.

Zuchtziel der Rasse „Gelbvieh“

Nach Maßgabe der Bundesrassevertretung in der ASR und nach Maßgabe der BDFZuchtleitertagung vom 17.11.2004

Gelbvieh ist ein einfarbiges Rind mit Farbvariationen von hellgelb bis rotgelb. Bei ausschließlicher Verwendung zur Fleischproduktion wird ein frohwüchsiges Rind mit optimaler Fleischleistung angestrebt. Eine günstige Wirtschaftlichkeit wird erreicht durch ein hohes Futteraufnahmevermögen in Verbindung mit sehr gutem Fleischansatz, regelmäßige Trächtigkeit, problemlose Abkalbung und Anpassungsfähigkeit. Eine gute Milchleistung der Muttertiere ist Voraussetzung für hohe Absetzgewichte der Kälber.

Besonderer Wert wird gelegt auf korrekte, trockene Gliedmaßen, beste Bemuskelung vor allem an den wertvollen Körperpartien, auf optimalen Rahmen und auf gute Euterqualität.

Wachstumsleistung

Absetzer: Tägl. Zunahme: männl. mind. 1400 g
weibl. mind. 1.150 g

Jungbullen: Schlachtgewicht: 600 – 650 kg
Tgl. Zunahme: mind. 1.300 g
Schlachtausbeute: mind. 60 %
Fleischanteil: mind. 70 %

Ausgewachsene Tiere:

Bullen Widerrist : 148 – 160 cm
Gewicht: 1.100 – 1.350 kg

Kühe Widerrist : 138 – 145 cm
Gewicht: 700 – 850 kg

Weitere Merkmale

- Erstkalbealter: 24 – 28 Monate
- Zwischenkalbezeit: 365 Tage
- Anpassungsfähigkeit
- Gutmütigkeit
- Hervorragende Fleischqualität

Das Merkmal genetische Hornlosigkeit ist ein wichtiges Zuchtziel!

Zuchtziel der Rasse Hereford

Nach Maßgabe des Bundesverbandes Deutscher Hereford-Züchter e.V und nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 18.11.1997

Die Herefordrasse ist diejenige extensive und robuste Fleischrinderrasse, die auch auf intensive Fütterung positiv reagiert.

Charakteristische Merkmale der Herefordrasse:

- 1.) Natürlich erzeugtes Qualitätsfleisch gekennzeichnet durch Marmorierung und Feinfaserigkeit des Fleisches. Würziger Eigengeschmack des Fleisches.
- 2.) Leichtkalbigkeit und niedrige Kälbersterblichkeit.
- 3.) Ausreichende Milchleistung, gute Muttereigenschaften.
- 4.) Hohe Tageszunahmen, effektive Verwertung von Futtermitteln, insbesondere von Raufutter.
- 5.) Hohe Fruchtbarkeit und lange Lebensdauer.
- 6.) Hervorzuheben ist das friedfertige Wesen und die Umgänglichkeit.

Beschreibung:**Bullen**

Rahmen: mittelrahmig innerhalb der Rinderpopulation
140 – 150 cm Widerristhöhe (Frame Score 5,5 – 7,5)

Gewicht: 900 – 1150 kg

Merkmale: Weißer Kopf, wobei braun umrandete Augen (Brille) nicht nachteilig bewertet werden, weißer Hals, weiße Mähne, weiß unterm Bauch, weiße Socken und Schwanzquaste. Hinsichtlich der Farbgebung ist ein weißer Nackenstrich und ein unpigmentiertes Flotzmaul erwünscht.

Kopf, Hals, Bug:

Normal langer, nicht zu breiter Kopf, breiter Nacken, mittelmäßig langer Hals mit einem angepassten Übergang zu den Schultern. Flache, nicht zu breite Schulterpartie, dennoch mit einer passenden Breite zwischen den Vorderbeinen. Fester, nicht zu breiter Bug und nur kleinem Buglappen. Horn einfarbig wachsartig hell, an den Kopfseiten bogenförmig nach unten gezogen oder **hornlos** (polled Hereford).

Brust und Seite:

Gut gerundete Rippe für hohe Raufutteraufnahme, keine hochgezogene Lendenpartie.

Kamm und Lenden:

Breiter langer Kamm mit gutem Fleischansatz. Breite und starke Lenden. Hüften und Lenden sollen gut mit Fleisch ausgefüllt sein.

Kreuz:

Lang und breit. Breite gut platzierte Hüftgelenke, Schwanzansatz in runder Linie.

Bein:

Nicht zu grobe Beine. Korrekte Position, leichte und unbeschwerte Bewegung. Feste Klaue, hohe Trachten.

Gesamteindruck:

Harmonische, gut proportionierte Höhe, Länge und Breite. Parallele Ober- und Unterlinie.

Kühe**Größe:**

130 – 140 cm Widerristhöhe bei zweijähriger Abkalbung (Frame Score 4,5 – 6,5)

Gewicht:

600 – 750 kg

Generelle Beschreibung:

Das weibliche Tier muss gut proportioniert sein und sich feminin, ohne sichtbare Fettablagerungen darstellen. Guter Fleischansatz, starke aber nicht zu kräftige Beine. Feste Klauen, hohe Trachten. Einen nicht zu langen Hals, nicht zu breiter Bug, kleiner Buglappen, gut proportioniertes Euter mit vier nicht zu großen Strichen. Rumpfiger Körper für hohe Raufutteraufnahme.

Zuchtziel der Rasse „Highland-Cattle“**Nach Maßgabe des Verbandes Deutscher Highland-Cattle Züchter e.V. und der BDFZuchtleitertagung im Juni 2007****Produktionsziel:**

- Mutterkuhhaltung
- Bedeutung in Landschaftspflege und Naturschutz

Körperbau:

- Klein- bis mittelrahmig
- kurzer, dreieckförmiger Kopf mit breitem Flotzmaul, lebhaften Augen, die von einem langen buschigen Haarschopf überdeckt sind.
- symmetrische Hörner, sollen beim Bullen waagrecht aus der Hornwurzeln kommen und nach kurzem geradem Verlauf nach vorne gebogen sein. Die Hörner der Kuh sollen deutlich länger, an der Hornwurzel nicht so stark und bei großer Ausladung nach oben gebogen sein.
- buschig behaarte, große Ohren mit auffallend langem Behang. Werden sog. Crop ears sichtbar oder fühlbar festgestellt, dürfen die Tiere im Typ höchstens mit der Note 5 bewertet werden.
- kräftiges Fundament, tief gestellter Rumpf, gerader Rücken
- langes Oberhaar mit üppigem Unterhaar (Winterhaarkleid)
- korrekte Gliedmaßen mit gesunder Klauenspreizung
- fest ansitzendes saugfähiges Euter.

Farbe:

Vorherrschende Farben sind rot, gelb und schwarz; geströmt (brindle), graubraun (dun) und weiß sind seltener. Weiße Flecken unterschiedlicher Größe unter dem Bauch und unter der Flankenfalte kommen vor.

Produktionseigenschaften:

- spätreif, EKA um 40 Monate
- sehr robust und genügsam
- langlebig
- problemlose Kalbung, gute Muttereigenschaften
- besondere Eignung zur ganzjährigen Freilandhaltung
- Das ideale Schlachalter der Bullen und Ochsen bei ganzjährigem Weidegang liegt bei 24-30 Monaten.

Maße und Gewichte:

Kühe: Widerristhöhe um 125 cm und 460 - 650 kg
 Bullen: Widerristhöhe um 135 cm und 650 - 850 kg

Zuchtziel der Rasse „Hinterwälder“

Merkmale: Haarkleid und äußere Erscheinung entsprechen dem Fleckvieh; jedoch im kleinen Rahmen stehend.
 An karge Lebensbedingungen gewöhnt und deswegen robust und genügsam.
 Bei guter Milchleistung sind Kühe fruchtbar und leichtkalbig.

Größe: Kühe: Widerristhöhe um 120 cm und 400 kg LG
 Bullen: Widerristhöhe um 130 cm und 700 kg LG

Zuchtziel der Rasse „Limousin“**Nach Maßgabe des Bundesverbandes Deutscher Limousin Züchter e.V.**

Merkmale: Limousin ist eine mittel- bis großrahmige Rasse. Sie besitzt sowohl eine überdurchschnittliche Fleischqualität, als auch gute Muttereigenschaften.

Die besonders hervorragenden Merkmale sind:

1. Eine feine Fleischfaser, eine vollentwickelte Bemuskelung, ein hoher Anteil wertvoller Fleischstücke und eine hohe Ausbeute an fettarmem Fleisch beim Schlachtkörper.
2. Leichte und problemlose Abkalbung und hohe Fruchtbarkeit, die eine hervorragende Eignung für die Produktion von Absetzern garantieren.

Die äußeren Merkmale sind folgende:

1. Feine Knochen bei guter Bemuskelung, die ein hervorragendes Fleisch – Knochenverhältnis garantieren.
2. Haarkleid einfarbig hell- bis dunkelrot, Aufhellungen unter dem Rumpf, an den Innenseiten der Schenkel, an den Fesselgelenken, um den Hodensack bzw. um das Euter.
3. Rosa Schleimhäute, heller um Auge und Maul.
4. Fehlen jeglicher Pigmentierung, ausgenommen somatischen Ursprungs.

Ausschließende Merkmale:

1. Jede sichtbare und unsichtbare Missbildung genetischen Ursprungs, z.B. Robertson'sche Translokation 1/29 usw.
2. Probleme im Verhalten.

Maße:

	<u>Kühe</u>	<u>Bullen</u>
Widerristhöhe:	140 cm	150 cm
Brustumfang:	226 cm	249 cm
Brustbreite:	63 cm	71 cm
Brusttiefe:	76 cm	88 cm
Hüftbreite:	61 cm	62 cm
Hüftgelenksbreite:	58 cm	63 cm
Beckenlänge:	58 cm	62 cm

Zuchtziel der Rasse „Luig“**Nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 10.06.1997**

Herkunft: Ursprungsgebiet dieser Rasse ist die Insel Luig an der Westküste Schottlands.
 Die Rasse entstand aus der Kreuzung Schottisches Hochlandrind x Beef Shorthorn.
 1965 wurde sie durch die britische Regierung anerkannt.

Farbe: Charakteristisch ist ein dichtes, einfarbig gelbbraunes bis rotbraunes oder rotweiß-meliertes Haarkleid, wobei weiße Abzeichen an Bauch und Brust vorkommen können und toleriert werden. Sehr selten treten weiße Tiere auf.

Eigenschaften: Die ausschließlich zur Fleischproduktion gezüchtete Rasse vereinigt in sich die Vorzüge beider Ausgangsrassen:

- robust
- anspruchslos und anpassungsfähig
- Wachstumskapazität
- gute Fleischleistung

vom Hochlandrind

vom Shorthorn

Körperbau: Die mittelrahmigen Tiere zeichnen sich durch eine lange Mittelhand, gute Bemuskulung und ein trockenes Fundament aus. Die Kühe kalben leicht, weisen gute Muttereigenschaften auf und sind milchreich. Männliche Absetzer erreichen im Feld tägliche Zunahmen von 900 bis 1100 g, weibliche Absetzer kommen auf 800 bis 900 g Tageszunahme. Die Mehrzahl der Luingerinder ist gehörnt, es kommen aber auch genetisch hornlose Varianten vor.

Maße und Gewichte:

	männlich	weiblich
Widerristhöhe, cm	135-142	127-135
Gewicht, kg	800-1000	500-650
Geburtsgewicht in kg	36	33

Zuchtziel „Maine Anjou“

Körperbau: Mittel- bis größerrahmiges Rind, das in der Seitenansicht ein langes^Rechteckformat zeigt und sehr gut bemuskelt ist.

Haarkleid und Farbe:

Das Haarkleid ist großflächig braunrot – weiß gescheckt. Die Farbe „Roan“ ist möglich. Haut und Schleimhäute sind unpigmentiert. Die mittelgroßen, hellen Hörner sind nach vorne gebogen.

Eigenschaften: Bei ausschließlicher Verwendung zur Fleischproduktion wird eine optimale Schlacht- und Mastleistung angestrebt.

Trocken, feste Fundamente und ein korrektes Gangwerk sind genauso erwünscht wie feste Oberlinie, volle Schultern und korrekte, breite Becken.

Auf der Mutterseite werden regelmäßige, problemlose Kalbungen und ausreichend Milchleistung für zügiges Absetzerwachstum gewünscht.

Gewichte und Maße:

	Gewicht	Widerristhöhe	Absetzerleistung
Kühe	700 – 900 kg	um 140 cm	1000 g TZ
Bullen	1100 – 1300 kg	um 150 cm	1300 g TZ

Zuchtziel der Rasse „Montbeliarde“

Körperform: Gute Tiefe, Breite und Bemuskulung; gerade Rückenlinie; Becken lang, breit und leicht geneigt

Fundament: trockene Gelenke, korrekte Stellung, viel Klauensubstanz

Maße und Gewichte:

	<u>Wiederristhöhe (cm):</u>	<u>Gewicht (kg):</u>
Kühe	140 – 150	650 – 850
Bullen	152 – 162	1200 und mehr

Fleischleistung:

unter guten Mastbedingungen 1500 g Tageszunahme

Zuchtziel der Rasse „Piemonteser“

Nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 17.11.2004

Produktionsziel:

Mutterkuhhaltung, hervorragende Fleischqualität

Farbe:

weiß- weizenfarben – grau

Bullen: Färbung am Kopf u. Hals von dunkel bis schwarz Hornspitzen, Flotzmaul, Schleimhäute, Augen - Augentränder, Ohrtränder, Schamlippen, After, Klauen und Schwanzquaste sollen dunkel – pigmentiert sein.

Körperbau: Rechteckrahmen
Körperteile lang und breit
plastische Bemuskulung aller fleischtragenden Partien
feine Knochen,
trockene und korrekte Fundamente
harte Klauen

Produktionseigenschaften:
Ruhige Tiere, gute Weideeignung,
Erzeugung von hervorragender Fleischqualität
geringer Fett- und Knochenanteil
Leichtkalbigkeit
gute Verwertung von wirtschaftseigenem Futter

Maße und Gewichte:	<u>Kühe</u>	<u>Bullen</u>
Widerristhöhe	135 – 140 cm	150 cm
Gewicht	650 – 750 kg	950 – 1150 kg

Hornlosigkeit kommt vor.

Zuchtziel der Rasse „Pinzgauer“

Nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 06.06.2000

Herkunft: Die Rasse ist österreichischer Herkunft. Ihren Namen tragen Pinzgauer Rinder nach dem österreichischen Pinzgau.

Zeichnung: Kastanienbraune Färbung mit charakteristischer Rücken- und Bauchblende sowie weißen Streifen am Unterschenkel und Unterarm. Die wachsgelben Hörner haben schwarze Spitzen. Das Flotzmaul ist unpigmentiert.
Als Besonderheiten gibt es auch eine schwarz-weiße und eine hornlose Variante.

Verbreitung: Die Rasse ist auf vier Kontinenten der Welt verbreitet. Der Weltbestand beträgt ca. 1 Mio. Tiere.

Eigenschaften:

- robust und anpassungsfähig
- ausgezeichnete Fundamente
- leichtkalbig
- hohe Milchleistung aus dem Grundfutter
- hohe Tageszunahmen, gute Futtermittelverwertung
- hervorragende Fleischqualität
- langlebig und fruchtbar
- ruhiges Temperament
- teilweise genetisch hornlos

Zuchtziel: Bei ausschließlicher Verwendung der Pinzgauer als Fleischrind wird ein leistungsbetontes, mittel- bis großrahmiges Rind angestrebt. Das Pinzgauer Rind steht auf einem mittelstarken, korrekten Fundament mit dunklen, harten Klauen. Der rassetypische, lange und tiefe Körper soll voll bemuskelt sein. Die Bemuskulung soll insgesamt langgezogen und tief angesetzt sein. Eine lange und regelmäßige Fruchtbarkeit bei großer Leichtlebigkeit und eine hohe Aufzuchtleistung der Kühe sind weiter zu fördern. Einer hohen Futteraufnahme und guten Futtermittelverwertung bei hohen Zuwachsraten ist besonderes Augenmerk zu schenken. Das ruhige Temperament muss erhalten bleiben. Die hervorragende Anpassungsfähigkeit und Robustheit machen eine ganzjährige Freilandhaltung möglich. Die anerkannt hervorragende Fleischqualität, die durch eine feine Fleischfaser, Zartheit und beste Marmorierung gekennzeichnet ist, stellt einen wichtigen Teil des Zuchtziels dar. Die genetische Hornlosigkeit soll noch stärker in die Population gezüchtet werden.

<u>Maße und Gewichte:</u>	<u>männlich</u>	<u>weiblich</u>
Widerristhöhe	148 – 155	138 – 142
Gewicht, kg	1.100 – 1.200	650 – 750

Tägliche Zunahmen:

männliche Absetzer:	1.300 g
weibliche Absetzer:	1.000 g

Zuchtziel der Rasse „Rotes Höhenvieh“

Ziel: Zuchtziel ist ein einfarbig rotes bis rot-braunes Rind im mittlerem Rahmen. Angestrebt wird eine volle Bemuskelung, um eine gute Fleischleistung und Schlachtausbeute zu erzielen. Rotes Höhenvieh (RHV) zeichnet sich durch hohe Fleischqualität und eine feine Fleischfaserung aus. Der Erhalt der für Fleischrinder guten Milchleistung als Voraussetzung für hohe tägliche Zunahmen der Kälber, gepaart mit Mütterlichkeit, ist in der weiteren Zuchtarbeit zu beachten. Rotes Höhenvieh eignet sich besonders für die Weidehaltung und Landschaftspflege. Die Leistungen werden überwiegend mit wirtschaftseigenem Futter erbracht. Rotes Höhenvieh zeichnet sich durch beste Fruchtbarkeit, Leichtkalbigkeit, hohe Widerstandskraft und Vitalität aus.

Rassetypische Merkmale:

- die Haarfarbe ist rot, rotbraun bis dunkelbraun. Das Flotzmaul und die Hörner sollten hell, letztere mit dunklen Spitzen versehen sein. Die Schwanzquaste ist hell. Weiße Flecken am Euter werden toleriert.
- Kopf mittellang mit breiter Stirn
- Hals kurz und fest mit ausgeprägter Wamme
- gut entwickelte Vorhand bei tiefer Brust und Flanke
- langer Rücken, breite Lende
- langes und breites Becken, ausreichend bemuskelte Hinterhand
- Korrekte, trockene Gliedmaßen, klare Sprunggelenke, dunkle harte Klauen
- nicht zu tief sitzendes Euter mit nach Möglichkeit gleichmäßiger Viertelung und Strichen, die ein Saugen der Kälber ermöglichen.

Maße und Gewichte:	<u>Gewicht (kg)</u>	<u>Widerrist (cm)</u>
Kühe	550 – 700	130 - 140
Bullen	750 – 950	135 - 145

Zuchtziel der Rasse „Salers“

Nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom 06.06.2000

Herkunft: Die Salers stammen aus den vulkanischen Bergen des französischen Zentralmassivs und gehören zum Rasseblock des europäischen Rotviehs. Die klimatischen Besonderheiten des Herkunftsgebietes prägen ein gegen Temperaturschwankungen abgehärtetes, robustes Rind, das im gut mittleren bis großen Rahmen steht. Die Rasse wird seit 1960 auf Fleischleistung selektiert. Hervorzuheben sind Langlebigkeit, Fruchtbarkeit (hohe Trächtigkeitsrate), sehr gute Muttereigenschaften (hohe Milchleistung) und Leichtkalbigkeit der Salers. In der Intensivmast werden Tageszunahmen bis zu 1400 g erreicht. Das Fleisch ist gut marmoriert und besitzt eine zarte Faser bei anerkannter Geschmacksqualität. Das Zuchtziel besteht im Erhalt der Robustheit, der Milch- und Zuchtleistung bei weiterer Verbesserung der Fleischleistungsmerkmale Wüchsigkeit, Fleischansatz und Schlachtkörperqualität.

Rassetypische Merkmale:

- helle bis dunkel rotbraune Mahagonifarbe, vereinzelt tritt auch ein schwarzes Gen auf. Das Haarkleid ist meistens leicht gelockt. Die Schleimhäute sind hell, die Haut braun pigmentiert.
- der Kopf ist dreieckig, die Hörner haben eine charakteristische Lyraform und verbreitern sich im Alter. Hornlosigkeit kann auftreten.
- langes und breites Becken, sehr leichte Kalbigkeit,
- gerader Rücken bei gleichmäßig guter Bemuskelung, gute Keulenausprägung,
- starke, feste Gliedmaßen, harte schwarze Klauen.

Maße und Gewichte:	<u>männliche Tiere</u>	<u>weibliche Tiere</u>
Widerrist in cm	148 - 155	138 - 145
Geburtsgewicht in kg	39	36
365-Tage Gewicht in kg	435	320
Gewicht ausgewachsen in kg	900 - 1100	650 - 850

Zuchtziel der Rasse „Shorthorn“

Nach Maßgabe des Bundesverband Shorthorn- Züchter und Halter e.V. und nach Maßgabe der BDF-Zuchtleitertagung vom Juni 2007

Farbe: rot, weiß, rotschimmelfarben und rotweißgefleckt (variierend)
Flotzmaul fleischfarben

Haarkleid: kurz- bis mittelhaarig, glatt

Zuchtziel: Angestrebt wird ein mittel- bis großrahmiges, schnellwüchsiges und frühreifes Rind mit gut marmoriertem Fleisch von feinfaseriger und saftiger Qualität, ohne unerwünscht hohen Fettanteil des Schlachtkörpers. Der Körper soll lang und kastenförmig gebaut sein, eine große Muskelfülle aufweisen, sowie korrekte Gliedmaßen und feste Klauen besitzen. Der kurze Kopf ist heute überwiegend genetisch hornlos.

Maße und Gewichte:	<u>männlich</u>	<u>weiblich</u>
Widerristhöhe, cm	138-145 cm	130-137 cm
Gewicht, kg	1000-1.200 kg	550-700 kg

Eigenschaften: - frühreif
- leichtkalbig
- ruhiges Fundament
- witterungshart

Zuchtziel der Rasse Uckermärker**Allgemeine Zielstellung:**

- Eignung zur Mutterkuhhaltung
- Nutzung als Vaterrasse in der Gebrauchskreuzung

Produktionseigenschaften:

- ausgeprägte Mütterlichkeit, Leichtkalbigkeit, Gutartigkeit
- hohe Milchleistung für die Aufzucht frohwüchsiger, vitaler Kälber
- lang anhaltendes Fleischwachstum ohne wertmindernde Verfettung in der Ausmast
- sehr gute Schlachtkörper bei hoher Ausschachtung, hoher Fleischanteil, vorzügliche Fleischqualität

Spezielle Eigenschaften:

- Farbe: weiß bis cremefarben, mitunter braun sowie gescheckt in den Farbabstufungen vom hellen Gelb bis Rotbraun auf weißem Grund
- Körperbau: rahmige Tiere mit viel Länge, Breite und Tiefe gut ausgebildete Bemuskelung an Schulter, Rücken, Lende und Keule korrekte Gliedmaßen und Klauen
- genetische Hornlosigkeit ist möglich

Maße und Gewichte:

- Geburtsgewicht: männlich: 42 kg, weiblich: 40 kg
- Bullen: KBH 150 cm
1150 – 1300 kg Lebendgewicht
- Kühe: KBH 140 cm
750 – 850 kg Lebendgewicht
- mittlere Zunahme der Jungbullen bis zur Körnung: 1400g

Zuchtziel der Rasse „Wagyu“

Körperbau: mittelrahmiges Rind mit kurzen nach oben gebogenen Hörnern

Farbe: überwiegend schwarz, teilweise braun

Haarkleid: kurzhaarig und glatt, Lockenbildung im Nackenbereich

Maße und Gewichte:	<u>Gewicht (kg)</u>	<u>Wiederristhöhe (cm)</u>
Kühe	bis 560	128
Bullen	bis 940	142

Zuchtziel der Rasse „Weiß-Blauer Belgier“

Haarkleid: Mittel- bis großrahmiges Rind mit ganzfarbig weißem, blau-weiß oder schwarz-weiß geflecktem Haarkleid.

Eigenschaften: Extreme Bemuskelung in allen fleischtragenden Körperpartien, vor allem aber in Rücken und Keule.

Größe: Kühe: Widerristhöhe um 138 cm und 700 - 850 kg LG
Bullen: Widerristhöhe um 148 cm und 1100 - 1300 kg LG

Zuchtziel der Rasse „Welsh Black“

Nach Maßgabe des Bundesverbandes Welsh Black-Züchter und nach Maßgabe der BDFZuchtleitertagung vom 19.11.1997

Herkunft: Die Rasse hat ihren Ursprung im Südwesten der Britischen Inseln, insbesondere dem Walisischen Bergland, einer Landschaft mit rauhem Klima und oftmals kargen Grünlandstandorten.

Verwendung: Ursprünglich auf Milch und Fleischleistung gezüchtet, werden Welsh Black heute ausschließlich in Mutterkuhherden gehalten und dienen der extensiven Fleischproduktion.

Farbe: Schwarz, etwas weiß an der Unterseite hinter dem Nabel ist erlaubt.

Haarkleid: Dicht und weich, das je nach Umwelt und Jahreszeit in der Länge stark variiert.

Körperbau: Der Kopf ist mittelgroß, hat eine breite Stirn und durch die ausgeprägten Kinnbacken eine gute Tiefe. Das Auge ist groß, sanft und auffällig. Die relativ großen Ohren sind dicht mit weichem Haar bedeckt. Die Hörner sollen gleichmäßig und gut ausladend sein. Bevorzugt wird ein waagrecht Horn, das in der Spitze leicht aufwärts gerichtet ist. Eine genetisch hornlose Variante wird seit einigen Jahren züchterisch erarbeitet.

Der Hals soll relativ kurz und voll, dabei jedoch so trocken wie möglich sein.

Die Schulter ist voll und geschlossen. Der Rumpf ist rechteckig und weist eine gute Länge mit gerundeter, langer Rippe auf.

Der Rücken soll gerade sein. Senkungen hinter der Schulter, Hohlheit am Nierenstück und ein zu hoher Schwanzansatz sind unerwünscht. Angestrebt wird eine gleichmäßige Bemuskelung an Rücken und Schulter.

Die Keule soll breit sein und innen wie außen tief herunterreichen.

Der lange Rumpf ist niedrig gesetzt. Das relativ kurze Gangwerk weist reichlich Fundament und Knochenstärke auf. Die Hinterbeine sind vom Sprunggelenk bis zur Fessel gerade. Die Klauen sind kräftig.

Maße und Gewichte:

	<u>weiblich</u>	<u>männlich</u>
Widerristhöhe, cm	132	142
Gewicht, kg	650	1.000
Geburtsgewicht, kg	36	39
210-Tage-Gewicht, kg	228	245
365-Tage-Gewicht, kg	360	415

Zuchtleiterbeschluss November 2003 (auf Antrag des Rasseverbandes):

Rote Bullen sind nicht körfähig. Rote Kühe dürfen im Typ höchstens mit 5 Punkten bewertet werden.

Zuchtziel der Rasse „Zwerg Zebu“

Die Rasse hat ihren Ursprung in Sri Lanka und Kaukasien.

Gezüchtet wird ein klein- bis mittelrahmiges, genügsames und robustes Rind mit guten Reproduktions- und Muttereigenschaften und einem ruhigen Charakter.

Charakteristisch ist der senkrecht stehende Buckel (tibetisch zebu), welcher bei männlichen Tieren stärker ausgeprägt ist.

Weitere äußere Merkmale sind die stark ausgebildete Wamme, der feine Knochenbau, das stark abgedachte und abgezogene Becken mit einem etwas tieferen Schwanzansatz. Die schmale Stirnpartie verleiht dem Kopf eine leichte und längliche Form. Die Ohren stehen in der Regel waagrecht ab. Die an der Basis relativ starken Hörner führen meist gerade nach oben, bei älteren Tieren etwas nach vorn bzw. nach hinten.

Das Haarkleid ist überwiegend rot bis braun, schwarz und weiß, einfarbig, gefleckt und gestromt.

Sämtliche Farbvarianten sind möglich.

Unerwünscht sind Hängeohren, gebogene Hörner und ein einfarbig weißer Kopf oder Blossen.
Maße und Gewichte weisen einen großen Schwankungsbereich auf.

	<u>männlich</u>	<u>weiblich</u>
Widerristhöhe, cm	90 – 125	80 – 115
Gewicht, kg	350 – 550	250 – 350
Geburtsgewicht	10 – 20 kg	

Anlage 3 zur Zuchtbuchordnung

Notenschlüssel für die Einstufung von Elterntieren sowie die Verbandskörnung von Bullen

- 1 = schwerste Mängel
- 2 = schwere Mängel
- 3 = deutliche Mängel
- 4 = leichte Mängel
- 5 = ausreichend
- 6 = befriedigend
- 7 = gut
- 8 = sehr gut
- 9 = ausgezeichnet

Anlage 4 zur Zuchtbuchordnung

Rassen, bei denen die Zuchtwertschätzung auf Fleischleistung laut BDF-Beschluss durchgeführt wird (derzeitiger Stand):

- Fleckvieh
- Charolais
- Limousin
- Angus
- Hereford
- Blonde d'Aquitaine
- Salers
- Uckermärker